



Bern, 30. September 2025

---

# Monitoring Asylsystem

## Bericht 2024

---

Bericht der AG Monitoring Asylsystem zuhanden von EJPD, KKJPD und SODK

Aktenzeichen: 021-981/19



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	3
1.1. Ziele der Neustrukturierung des Asylbereichs .....	3
1.2. Auftrag .....	3
1.3. Monitoring-Bericht 2024 .....	4
<b>2. Gesamtüberblick</b> .....	5
<b>3. Entwicklung der Monitoring-Indikatoren in 2024</b> .....	10
3.1. Asylgesuche .....	10
3.2. Dauer der Asylverfahren .....	12
3.3. Ausrichtung des Asylsystems auf Schutzbedürftige .....	15
3.4. Beschwerden und Qualität .....	18
3.5. Belegungsgrad der Bundesasylzentren .....	21
3.6. Nothilfebezug .....	23
3.7. Ausreisen und Rückführungen .....	26
3.8. Vollzugsdauer .....	28
3.9. Erwerbstätigenquote von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. .....	30
3.10. Wirkung des Kompensationsmodells .....	33
3.11. Personen mit Schutzstatus S .....	34

# 1. Einleitung

## 1.1. Ziele der Neustrukturierung des Asylbereichs

Mit der Neustrukturierung des Asylbereiches sollen folgende Ziele erreicht werden:<sup>1</sup>

- Asylverfahren sollen rasch und rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden;
- Schutzbedürftigen Personen soll weiterhin der notwendige Schutz gewährt werden und sie sollen so rasch als möglich in der Schweiz integriert werden;
- Der Anreiz, offensichtlich unbegründete Asylgesuche einzureichen, soll gesenkt werden;
- Die Glaubwürdigkeit des Asylbereiches soll nachhaltig gestärkt werden;
- Der Vollzug von Wegweisungsentscheiden soll konsequent erfolgen;
- Die Unterbringungsstrukturen sollen grossräumig und effizient organisiert werden.

## 1.2. Auftrag

In der Gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014<sup>2</sup> haben Bund, Kantone sowie die Dachverbände der Städte und Gemeinden beschlossen, dass *«am bestehenden Finanzierungssystem grundsätzlich festgehalten wird»*<sup>3</sup> und dass *«im Rahmen eines periodischen Monitorings überprüft [werden soll]:*

- (1) *ob die Zielsetzungen der Neustrukturierung des Asylbereichs erreicht wurden,*
- (2) *ob sich unerwünschte Auswirkungen auf einzelne Kantone sowie auf Standortgemeinden ergeben haben und*
- (3) *ob Anpassungen namentlich im Bereich der Zuständigkeit, des Finanzierungssystems oder des Kompensationsmodells vorgenommen werden müssen.»*

In Umsetzung dieses Beschlusses wird seit der Berichtsperiode 2016 jährlich ein Monitoring-Bericht zum Asylsystem erarbeitet und veröffentlicht.<sup>4</sup> Dieser soll Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung auf allen Stufen als Grundlage für die Steuerung des Asylbereichs dienen. Der Bericht soll einerseits einen raschen Überblick über die Entwicklung wichtiger Kenngrößen im Asylbereich bieten und andererseits die Grundlagen zur Einschätzung der Wirkung der Beschleunigung der Verfahren bereitstellen. Beim jährlichen Monitoring-Bericht handelt es sich um ein quantitatives Monitoring, das sich primär auf bestehende Datenquellen stützt (ZEMIS / Asylstatistik, Monitoring Sozialhilfestopp, etc.).

Die Frage der Wirtschaftlichkeit der Neustrukturierung des Asylbereichs wird in punktuellen Vertiefungsstudien analysiert werden, wenn genügend belastbare Kennzahlen und Messreihen zum neuen System vorliegen.

---

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe Neustrukturierung (2014): *Gesamtplanung Neustrukturierung des Asylbereichs*, Schlussbericht vom 18. Februar 2014, S. 19.

<sup>2</sup> <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/erklaerung-d.pdf>

<sup>3</sup> Systembedingte Anpassungen wurden mit der Einführung der Neustrukturierung per 1. März 2019 im Bereich der Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschalen vorgenommen. Zudem wurde im Rahmen eines Folgemandates zur Integrationsagenda Schweiz auf den 1. Januar 2023 ein anreizorientiertes Finanzierungssystem für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen eingeführt. Der Fokus liegt dabei auf der Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und soll sich nach den Wirkungszielen der Integrationsagenda ausrichten. Damit soll eine rasche und nachhaltige Integration der Betroffenen in der Schweiz erreicht und die Sozialhilfeabhängigkeit von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen reduziert werden.

<sup>4</sup> [Monitoring Asylsystem](#)

### 1.3. Monitoring-Bericht 2024

Der vorliegende Monitoring-Bericht enthält eine synthetische Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen und fachlichen Bewertungen zur Entwicklung des Asylbereichs während des Jahres 2024. Folgende zehn Kernindikatoren werden betrachtet:

- 1) Asylgesuche (*neurechtliche Fälle*)
- 2) Dauer der Asylverfahren (*neurechtliche Fälle*)
- 3) Ausrichtung des Asylsystems auf Schutzbedürftige (*alt- und neurechtliche Fälle*)
- 4) Beschwerden und Qualität (*alt- und neurechtliche Fälle*)
- 5) Belegungsgrad der Bundesasylzentren (*neurechtliche Fälle*)
- 6) Nothilfebezug (*alt- und neurechtliche Fälle*)
- 7) Ausreisen und Rückführungen (*alt- und neurechtliche Fälle*)
- 8) Vollzugsdauer (*alt- und neurechtliche Fälle*)
- 9) Erwerbstätigenquote von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in ihrem fünften Aufenthaltsjahr in der Schweiz (*alt- und neurechtliche Fälle*)
- 10) Wirkung des Kompensationsmodells (*neurechtliche Fälle und Modellrechnung*)

#### **Krieg in der Ukraine: Einführung des Schutzstatus S**

Am 24. Februar 2022 griff Russland seinen westlichen Nachbarstaat Ukraine an. Als Folge der Kriegshandlungen flüchteten Millionen Menschen in die Nachbarstaaten der Ukraine, nach Mitteleuropa und auch in die Schweiz. Angesichts der grössten Flüchtlingsbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg in der Schweiz beschloss der Bundesrat deshalb, per 12. März 2022 erstmals den Schutzstatus S zu aktivieren. Damit erhalten die Geflüchteten aus der Ukraine rasch ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, ohne ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Anfang September 2024 hat der Bundesrat entschieden, den Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2026 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend stabilisiert. Kerninformationen zu Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz sind im Sonderkapitel 3.11 dieses Berichts aufgeführt.

## 2. Gesamtüberblick

Im Jahr 2024 war das Asylsystem mit rund 27 700 Asylgesuchen sowie rund 16 600 Gesuchen um den Schutzstatus S deutlich überdurchschnittlich belastet, weniger jedoch als im Vorjahr. Ein Fokus lag auf dem Abbau der Verfahrenspendenzen. Die Unterbringungskapazitäten des Bundes lagen mit rund 9 000 Plätzen deutlich über den regulären 5 000, werden nun aber schrittweise und lageabhängig reduziert. Die im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs vorgesehenen kurzen Verfahrensfristen konnten unter diesen speziellen Bedingungen meist nicht eingehalten werden.

Die Zahl der **Asylgesuche** im Jahr 2024 lag mit 27 740 über der Plangrösse der Neustrukturierung des Asylbereichs in Höhe von rund 24 000 Asylgesuchen pro Jahr.<sup>5</sup> Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Asylgesuche um 2 483 (- 8,2 %).

Nach den Einschränkungen aufgrund von Covid-19 in den Jahren 2020 und 2021 hatten 2022 und 2023 insbesondere der Krieg in der Ukraine mit den vielen Schutzsuchenden und der starke Anstieg der Asylgesuche einen verlängernden Einfluss auf die **Verfahrensdauer**. Im Jahr 2024 haben sich die beschleunigten Verfahren zwischenzeitlich verlängert, weil auch die Erledigungen von Personen, die Ende 2022 vorübergehend vorzeitig auf die Kantone verteilt werden mussten, teilweise daruntergefallen sind. Dieser Sondereffekt konnte bis Herbst 2024 abgeschlossen werden. Im letzten Quartal 2024 ist die Dauer der beschleunigten Verfahren deshalb bereits wieder signifikant gesunken.

Bei den Dublin-Verfahren wurde im Jahr 2024 in den Bundesasylzentren mit 60,4 Tagen der Zielwert leicht überschritten, die durchschnittliche Dauer lag damit aber deutlich unter dem Vorjahreswert von 73,0 Tagen. Bereits die Vorbereitungsphase Dublin von 10 Tagen konnte lediglich in 53,2 % der Fälle eingehalten werden. Gleichzeitig ist aber auch zu beachten, dass die Dauer der Dublin-Verfahren zu einem wesentlichen Teil von den angefragten Dublin-Staaten abhängt. Das SEM kann lediglich die Zeit bis zur Stellung eines Übernahmeersuchens sowie die Zeit zwischen der positiven Beantwortung durch den ersuchten Dublin-Staat und dem Dublin-Nichteintretensentscheid beeinflussen. Auch im Jahr 2024 bestanden bei einigen Dublin-Partnerstaaten verschiedene verzögernde Einschränkungen.

Die beschleunigten Verfahren, die den grössten Teil der neurechtlichen Erledigungen ausmachen, konnten im Durchschnitt innerhalb von 103,0 Tagen abgeschlossen werden. Generell am meisten Probleme bestehen weiterhin bei der Einhaltung der gesetzlichen Ordnungsfrist für die Vorbereitungsphase von maximal 21 Tagen. Diese Frist konnte im Jahr 2024 nur zu 39,1 % eingehalten werden. Die Fristen in der Taktenphase können hingegen weiterhin grossmehrheitlich eingehalten werden (85,1 % im Jahr 2024).

Die Dauer der erweiterten Verfahren von durchschnittlich 430,7 Tagen ist weiterhin darauf zurückzuführen, dass ab 2022 aufgrund des Kriegs in der Ukraine und des Anstiegs der Asylgesuche nicht genügend Ressourcen für die Behandlung der Asylgesuche zur Verfügung standen und deshalb insbesondere die Erledigung der erweiterten Verfahren auch im Jahr 2023 etwas zurückgestellt werden musste. Im Jahr 2024 konnten die pendenten erweiterten Verfahren nur leicht abgebaut werden. Um mit den Eingängen Schritt halten und den Pendenzenabbau voranzutreiben zu können, hat das SEM seit 2022 in mehreren Tranchen zusätzliche Ressourcen beantragt, rekrutiert und eingearbeitet. Damit soll 2025 und 2026 ein Fokus auf die Erledigung der ältesten Fälle gelegt werden. 2024 konnten nur 20,2 % der erweiterten Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsfrist von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase abgeschlossen werden. Bei einem Teil der erweiterten Verfahren handelt es sich aber auch um sehr zeitaufwändige Konstellationen mit spezifischem Abklärungsbedarf. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Verfahrensdauer bei den erweiterten Verfahren bis

<sup>5</sup> Diese Plangrösse ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnitt der Asylgesuche in der Schweiz. Vgl. Arbeitsgruppe Neustrukturierung (2014): *Gesamtplanung Neustrukturierung des Asylbereichs*, Schlussbericht vom 18. Februar 2014.

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

auf weiteres erhöht bleiben wird. Konkret müssen zuerst die bestehenden Pendenzen bis im Verlauf des Jahres 2026 abgebaut werden, damit insbesondere die erweiterten Verfahren wieder schneller erledigt werden können – dies unter der Voraussetzung stabiler oder rückläufiger Gesuchszahlen.

Die **Schutzquote** der im Jahr 2024 erstinstanzlichen entschiedenen Fälle lag mit 54,1 % weiterhin über den mittel- bis langfristigen Durchschnittswerten. Die vergleichsweise hohe Schutzquote bedeutet, dass in der Schweiz im historischen Vergleich verhältnismässig wenig schwach begründete Asylgesuche gestellt werden. Dies entspricht den Zielen der Neustrukturierung des Asylbereichs und ist unter anderem auf die konsequente Umsetzung der Behandlungsstrategie des SEM zurückzuführen.

Im Jahr 2024 ist die **Beschwerdequote** gegenüber den Vorjahren gestiegen und erreichte 31,9 %. Der Anstieg der Beschwerdequote liegt vor allem an der grösseren Anzahl Erledigungen von Gesuchen türkischer Staatsangehöriger und der Zunahme der Beschwerden gegen diese Entscheide. 44 % aller Beschwerden betrafen im Jahr 2024 Asylentscheide von Personen aus der Türkei. Die Beschwerdequote bei den Türkei-Entscheiden lag im Jahr 2024 bei 74,8 % (2023: 60,6 %). Ohne Türkei-Entscheide ist die Beschwerdequote in den Jahren 2023 und 2024 etwa gleich hoch (22,6 % im Jahr 2024 und 22,5 % im Jahr 2023).

Insgesamt bewährt sich der unentgeltliche Rechtsschutz hinsichtlich der Akzeptanz der Asylentscheide. Da die Asylsuchenden von ihren Rechtsvertreterinnen und -vertretern über das Schweizer Asylsystem und über ihre Chancen informiert werden, sind viele von ihnen bereit, auch negative Entscheide des SEM zu akzeptieren.

Die Entscheidbeständigkeitsquote misst den Anteil an allen anfechtbaren Verfügungen des SEM, welche – mit oder ohne Beschwerde – materiell rechtskräftig unverändert bleiben. Sie dient als Indikator für die **Qualität** der beschwerdefähigen Entscheide des SEM und lag im Jahr 2024 bei 99,0 %. Zum Auswertungszeitpunkt war noch eine grössere Zahl an Beschwerden beim BVGer hängig, weshalb im Zeitverlauf noch mit einem Rückgang der Entscheidbeständigkeitsquote für die Jahreskohorte 2024 gerechnet werden muss. Trotz dieses Vorbehalts deutet der sich abzeichnende Anstieg der Entscheidbeständigkeitsquote im Jahr 2024 gegenüber den Vorjahren in der Tendenz auf eine qualitative Verbesserung der SEM-Entscheide hin.

Im vierten Quartal 2024 verfügte der Bund über insgesamt 9 037 **Unterbringungsplätze** in den Bundesasylzentren (BAZ), wovon 3 340 Plätze als dauerhafte Kapazitäten zur Zielkapazität von 5 000 Plätzen für den neu strukturierten Asylbereich gezählt werden können. 5 697 Unterbringungsplätze waren damit temporärer Natur.

Das SEM hat die Zahl der Unterbringungsplätze seit dem Jahr 2022 laufend erhöht, um die Registrierung und Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden zu gewährleisten – von regulär 5 000 auf zeitweise über 10 500. Dank der Unterstützung durch die Armee und die Kantone konnte das SEM seither insgesamt 36 temporäre BAZ in Betrieb nehmen. Anders als in den vorangehenden Jahren ist der Anstieg der Asylgesuchzahlen im Sommer und im Herbst 2024 ausgeblieben. Das SEM hat daher im Oktober 2024 beschlossen, im Frühjahr 2025 neun temporäre BAZ mit insgesamt 1 735 Unterbringungsplätzen zu schliessen. Die Unterkünfte können aber bei entsprechendem Bedarf rasch reaktiviert werden.

Vom 1. März 2019 bis 31. Dezember 2024 bezogen insgesamt 12 122 Personen in den Kantonen **Nothilfe**. Im gleichen Zeitraum wurden 35 212 Entscheide rechtskräftig. Dies entspricht einer Bezugsquote von 34 %. Die Bezugsdauer liegt bei 163 Tagen. Seit dem 1. März 2019 wurden im Rahmen des neurechtlichen Systems Nothilfepauschalen in der Höhe von 79,43 Millionen Franken ausbezahlt – dem gegenüber stehen Nothilfekosten von 116,57 Millionen Franken. Alle drei Verfahren weisen einen negativen Saldo auf; im Dublin-Verfahren beträgt

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

das Defizit 23,5 Millionen Franken, im beschleunigten Verfahren beträgt das Defizit 9,5 Millionen Franken und im erweiterten Verfahren beträgt das Defizit 4,2 Millionen Franken. Insgesamt resultiert über alle Verfahren ein Defizit von 37,14 Millionen Franken. Die Nothilfepauschale wird im Rahmen des automatischen Anpassungsmechanismus per 1. Januar 2026 wie folgt erhöht (ohne LIK-Anpassung): Dublin-Verfahren von 988 Franken auf 1 276 Franken. Die Nothilfepauschalen für das beschleunigte und erweiterte Verfahren werden nicht angepasst.

Der **Vollzug der Wegweisungen** liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Seit der Asylgesetzrevision vom März 2019 wird ein grosser Teil dieser Wegweisungen direkt ab den Bundesasylzentren vollzogen. Der positive Trend des letzten Jahres setzte sich auch im Jahr 2024 fort, was zu einer Verbesserung der Zahlen im Bereich der Rückkehr und des Wegweisungsvollzugs im Vergleich zu den Vorjahren führte. Im Jahr 2024 sind mit 2 235 Ausreisen im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Personen aus dem Asylbereich selbstständig und kontrolliert ausgereist (+ 23 % gegenüber dem Vorjahr, ohne Ukraine). Auch die Zahl der Rückführungen stieg und erreichte 2 191 (+ 18,1 % gegenüber dem Vorjahr). Die Schweiz ist damit weiterhin eines der vollzugsstärksten Länder Europas.

Auch die Anzahl der unkontrollierten Abreisen von Personen aus dem Asylbereich hat sich 2024 gegenüber dem Vorjahr erhöht (Anstieg von 6 190 auf 6 862). Seit der Umsetzung der neuen Asylverfahren trägt die Chancenberatung als Teil des Rechtsschutzes in den Bundesasylzentren dazu bei, dass die Asylsuchenden den Ausgang des Asylverfahrens bzw. die Aussichtslosigkeit bei unbegründeten Asylgesuchen besser und frühzeitiger einschätzen können. Zudem wissen die Gesuchstellenden, wann ihnen in etwa der definitive Entscheid eröffnet werden wird, denn sie werden mit einem vorgängigen Entwurf des Entscheids um Stellungnahme gebeten. Diese Vorinformationen können zu unkontrollierten Ausreisen führen.

Im Jahr 2024 sank die **Dauer der Papierbeschaffung** im Vergleich zum Vorjahr um 155 Tage bzw. 43 % auf 206,8 Tage. Die durchschnittliche **Dauer bei der Ausreiseorganisation** reduzierte sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 29 Tage bzw. 30 % auf 67,4 Tage. Betrachtet wurden dabei alle Abgangsarten (ohne Abgänge von Schutzsuchenden aus der Ukraine). Die starke Abnahme der Dauer sowohl bei der Papierbeschaffung als auch bei der Ausreiseorganisation ist ein direktes Ergebnis der fortlaufenden Optimierung der Prozesse und verbesserten Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten. Nachdem es in den vergangenen Jahren zu verschiedenen Herausforderungen gekommen war, setzte sich der Trend der Effizienzsteigerung und Normalisierung fort. Dies führte zu einer deutlichen Verkürzung der Wartezeiten für die Ausstellung der erforderlichen Reisedokumente sowie zu einer effizienteren Ausreiseorganisation. Ein weiterer Faktor war, dass mehr Personen bereits über gültige Reisedokumente verfügten, was den Prozess zusätzlich erleichterte und beschleunigte.

Die durchschnittliche **Erwerbstätigenquote** der erwerbsfähigen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge (d. h. ohne Asylsuchende) stieg in den vergangenen Jahren auf über 40 % an und lag Ende des Jahres 2024 mit 41,4 % leicht unter dem Wert des Vorjahres (43,3 %). Im Jahr 2024 ist die Zahl der Erwerbstätigen gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen (um rund 450 Personen). Die Stagnation der Anzahl Erwerbstätiger lässt sich vorwiegend dadurch erklären, dass sich die zusätzlichen erwerbsfähigen Personen noch in einem frühen Stadium des Integrationsprozesses befinden. Weiter ist davon auszugehen, dass sich die im Zuge verschiedener Krisen wieder angestiegenen Asylverfahrensdauern und -pendenzen negativ auf die Erwerbsintegration ausgewirkt haben, weshalb ein besonderes Augenmerk auf Verfahrensbeschleunigung und Pendenzenabbau zu legen ist. Eine Weiterführung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der Erwerbsintegration ist damit unabdingbar.

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Nach wie vor besteht ein Potenzial zur Steigerung der Erwerbstätigkeit sowie zu einer vermehrten nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe durch die Erwirtschaftung eines existenzsichernden Einkommens.

Bei den **effektiven Kantonszuweisungen von Asylsuchenden** konnten im Jahr 2024 fast alle Kantone, die besondere Leistungen erbracht haben, ihre Kompensationen im Rahmen der Verteilung von Personen im erweiterten Verfahren ausschöpfen. Einzig für die Standortkantone Jura und Obwalden wurde die 10 %-Regel angewendet. Das bedeutet, dass ihr Anteil am Verteilschlüssel trotz der hohen Kompensationen nicht tiefer als 10 % ihres bevölkerungsproportionalen Anteils sinken konnte. Die aufgrund dieser Regel nicht ausgeschöpften Kompensationen werden auf das Folgejahr übertragen.

Im Jahr 2024 belief sich die Zahl der Kantonsverteilungen auf insgesamt 23 704 Personen. Darin sind 7 688 kantonale Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren (Kategorie W) enthalten (32,4 %). In ihrem Bericht von 2014 prognostizierte die Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung des Asylbereichs 11 200 kantonale Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren bei insgesamt 24 000 Asylgesuchen (46,7 %). Die Situation im Jahr 2024 verdeutlicht, dass das Kompensationssystem in der vorgesehenen Planungsbandbreite der Asylgesuchszahlen gut funktioniert.

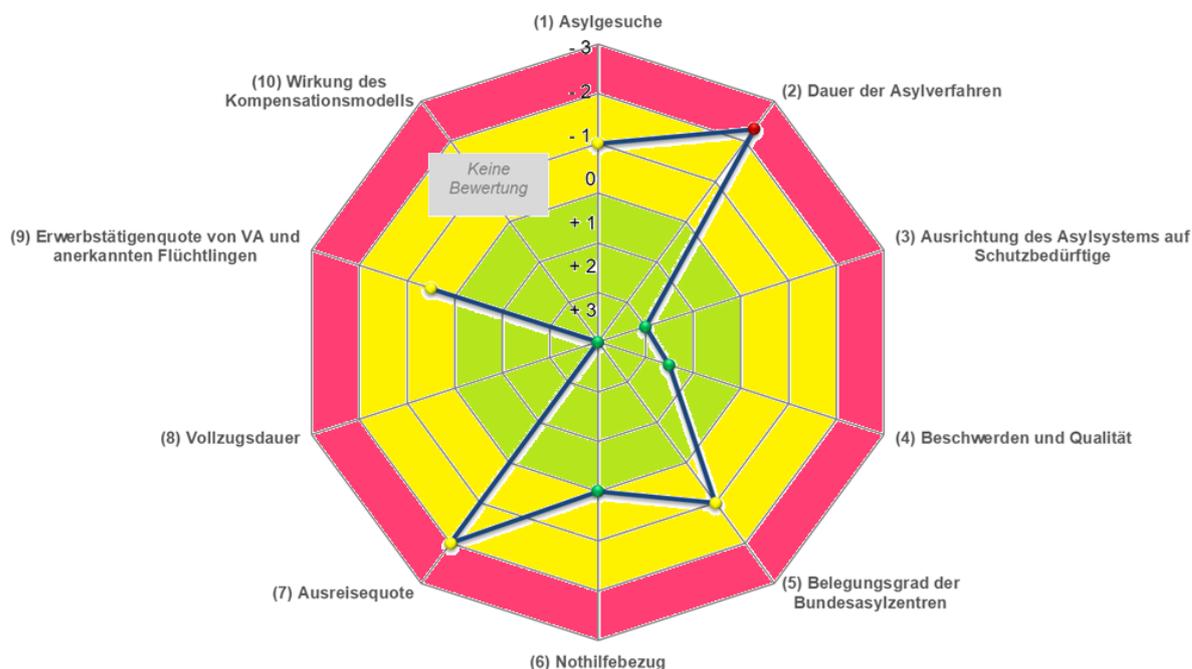
Seit dem Jahr 2022 ist das Migrationswesen in der Schweiz stark geprägt durch die Millionen von Menschen, die wegen des Krieges in der Ukraine nach Mitteleuropa und auch in die Schweiz geflohen sind. Am 12. März 2022 aktivierte der Bundesrat angesichts der grössten Flüchtlingsbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg erstmals den **Schutzstatus S**. Damit erhielten die Geflüchteten aus der Ukraine mit Schutzanspruch rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen mussten.

In der Schweiz haben im Jahr 2024 insgesamt 16 616 Schutzsuchende den Status S beantragt (2022: 74 959 Personen; 2023: 23 012 Personen). Im gleichen Zeitraum wurde in 9 272 Fällen der Schutzstatus gewährt. Bei 9 421 Personen wurde im Jahr 2024 der Schutzstatus wieder beendet, weil die Person entweder formell auf den Schutzstatus in der Schweiz verzichtet hat, der S-Status widerrufen wurde oder die Person dauerhaft aus der Schweiz abgereist ist. Am 31. Dezember 2024 verfügten insgesamt 68 070 Personen über einen aktiven Schutzstatus S, gegenüber 66 083 per Ende 2023 (+ 1 987).

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Der untenstehende **Gesamtüberblick** in Form eines Netzdiagramms fasst die Entwicklung der zentralen Monitoring-Indikatoren in der Berichtsperiode 2024 zusammen:

**Abbildung 1: Entwicklung der zentralen Monitoring-Indikatoren im Jahr 2024**



**Lesehilfe:** Das obenstehende Netzdiagramm bedient sich einer siebenstufigen Bewertungsskala, die eine rasche Einschätzung aller im Monitoring untersuchten Bereiche ermöglicht. Das Diagramm enthält insgesamt zehn Monitoring-Indikatoren. Grundsätzlich gilt: Je höher die Bewertung eines Monitoring-Indikators auf der Bewertungsskala ist, desto besser wird die Situation für diesen eingeschätzt. Eine Bewertung von +3 (Mittelpunkt des Netzdiagramms) entspricht dem optimalen Zustand. Eine Bewertung von 0 (mittlerer Aussenkreis des Netzdiagramms) entspricht dem Normalzustand. Bewertungen von +3 bis 0 werden gemäss den Ampelfarben in grün gekennzeichnet. Zustände, die als schlechter als der bisherige Normalzustand, jedoch nicht als kritischer Zustand gelten, werden mit den Bewertungen -1 und -2 sowie gelber Farbe gekennzeichnet. Bei kritischen Zuständen werden die Bewertung -3 (äusserster Aussenkreis des Netzdiagramms) und die Symbolfarbe Rot verwendet. **Die Aufschlüsselung des Bewertungsrasters für die einzelnen Kernindikatoren und die Bewertung der Entwicklungen im Jahr 2024 werden in den jeweiligen Kapiteln des Monitoring-Berichts aufgeführt.**

**Hinweise:** Im Gegensatz zu den anderen Indikatoren handelt es sich bei der Anzahl der Asylgesuche um eine Grösse, die wesentlich durch exogene Faktoren bestimmt wird, wie z.B. durch die Situation in den Krisenregionen und die Entwicklung der Migrationsströme. Es wird dabei keine Zielerreichung gemessen, sondern die Abweichung vom ursprünglichen Planwert von 24 000 Asylgesuchen pro Jahr. Eine Analyse und Bewertung der Wirkung des Kompensationsmodells wird erst in einigen Jahren vorgenommen werden können, wenn sich das neue System eingeschwungen hat und eine ausreichende Datengrundlage vorliegt.

## 3. Entwicklung der Monitoring-Indikatoren in 2024

### 3.1. Asylgesuche

Die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2024 lag mit 27 740 über der Plangrösse der Neustrukturierung des Asylbereichs in Höhe von rund 24 000 Asylgesuchen pro Jahr.<sup>6</sup> Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Asylgesuche um 2 483 (- 8,2 %).

Für die Entwicklung der Asylgesuche in der Schweiz im Jahr 2024 standen folgende Elemente im Vordergrund:

- Der Migrationsdruck in Richtung Europa blieb hoch. Auch wenn die Asylgesuchszahlen in den meisten europäischen Ländern rückläufig waren, so wurden in Europa seit dem Jahr 2000 lediglich 2015, 2016 und 2023 mehr Asylgesuche gestellt als 2024.
- Der Krieg in der Ukraine hatte durch die Anwendung eines temporären Schutzstatus weiterhin keine direkten Auswirkungen auf die Asilmigration, jedoch hat er zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage in vielen Herkunftsländern geführt und so zum anhaltend hohen Abwanderungsdruck beigetragen.
- Ein prägender Faktor für die Gesuchsentwicklung in Europa war der Rückgang der Asilmigration türkischer (- 45 000), afghanischer (- 28 000) und syrischer Staatsangehöriger (- 25 000). Allerdings blieb der Druck hoch, den die Türkei auf die 2,9 Mio. syrischen und geschätzt 200 000 bis 300 000 afghanischen Staatsangehörigen, die sich im Land aufhalten, ausübt, in ihre Heimat zurückzukehren. Der Druck auf die syrischen Staatsangehörigen dürfte sich durch den Fall des Assad-Regimes im Dezember 2024 weiter erhöhen.
- Marokkanische Staatsangehörige können visumsfrei in die Türkei fliegen. Diese Möglichkeit nutzen zahlreiche migrationswillige Personen aus dem nordafrikanischen Staat, um von Istanbul aus via den Balkan nach Zentral- und Westeuropa zu gelangen.
- Die Migration über das zentrale Mittelmeer ging 2024 um rund 60 % zurück. Insgesamt trafen auf diesem Weg knapp 67 000 Menschen in Italien ein. Im Vergleich zu 2023 ging vor allem die Zahl der Staatsangehörigen verschiedener westafrikanischer Länder deutlich zurück, u. a. der Côte d'Ivoire, Guineas oder Burkina Fasos. Auch wenn nur eine geringe Anzahl der Personen aus Westafrika, die in Italien anlanden, in der Folge in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, so nahm die Gesamtzahl der in der Schweiz gestellten Asylgesuche aus dem Raum Westafrika 2024 um rund 500 zu.
- Ein grosser Teil der in Europa eintreffenden Migrantinnen und Migranten will weiterhin nach Deutschland, Frankreich oder Grossbritannien. Die Schweiz hat gegenüber dem nördlichen und dem westlichen Nachbarn weiter eine geringe Bedeutung als Zielland. Dies manifestierte sich darin, dass eine Mehrheit der an der Grenze vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit aufgegriffenen Personen in der Schweiz kein Asylgesuch stellte.

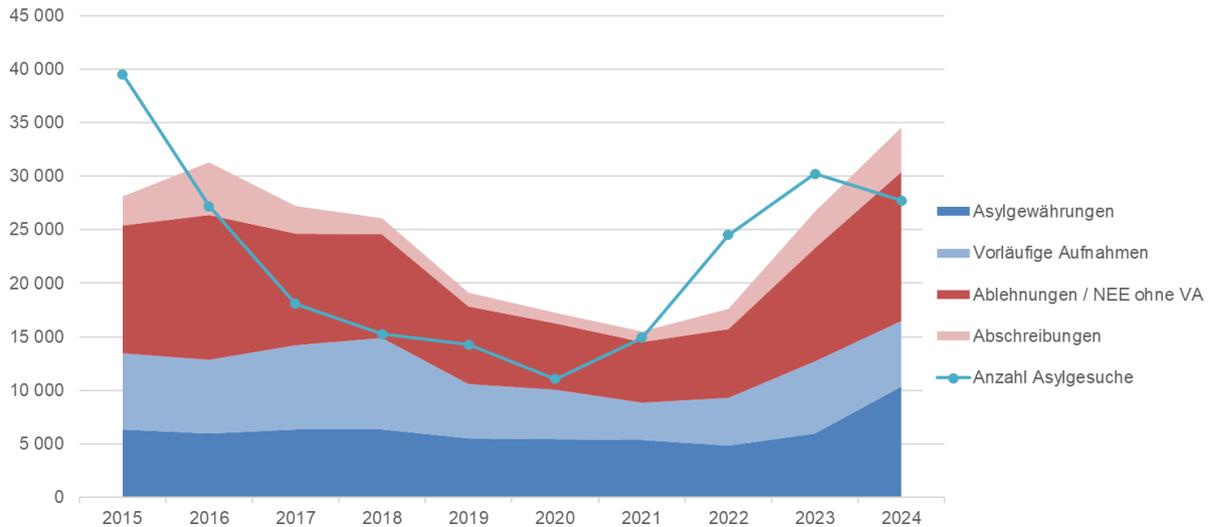
Der Anteil der Schweiz an allen in Europa gestellten Asylgesuchen lag 2024 bei rund 2,4 % und ist damit gleich hoch wie 2023. Ohne die Auswirkungen der Praxisänderung Afghanistan, bei der viele Personen mit einem Aufenthaltsstatus in der Schweiz ein neues Asylgesuch gestellt haben, wäre der Anteil sogar noch etwas tiefer. Seit 2016 bewegt sich der Anteil der Schweiz zwischen 2,0 % und 2,4 %. Die Schweiz ist im Gegensatz zu den Jahren vor 2015/16 für viele potenzielle Asylsuchende nicht mehr Ziel-, sondern Transitland.

---

<sup>6</sup> Diese Plangrösse ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnitt der Asylgesuche in der Schweiz. Vgl. Arbeitsgruppe Neustrukturierung (2014): *Gesamtplanung Neustrukturierung des Asylbereichs*, Schlussbericht vom 18. Februar 2014.

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Abbildung 2: Entwicklung der Asylgesuche und Erledigungen



Quelle: Asylstatistik SEM

Im Jahr 2024 wurden 34 585 Asylgesuche erstinstanzlich erledigt, das sind 7 918 (+ 29,7 %) mehr als im Jahr 2023 (26 667 Erledigungen). 10 390 Personen erhielten 2024 Asyl (2023: 5 991, + 73,4 %). Der Bestand im Asylentscheidungsprozess (erstinstanzlich hängige Asylgesuche) nahm im Jahr 2024 gegenüber dem Stand von Ende 2023 (15 567) um 3 646 auf 11 921 Personen (- 23,4 %) ab.

Einordnung für den Gesamtüberblick: (1) ASYLGESUCHE								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK**						ERGEBNIS IM JAHR 2024		
Modellannahme*	Abweichung von der Modellannahme (nach unten oder oben)			Starke Abweichung von der Modellannahme (nach unten oder oben)			Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
24 000 (+/- 500)	23 000 (+/- 500) oder 25 000 (+/- 500)	22 000 (+/- 500) oder 26 000 (+/- 500)	21 000 (+/- 500) oder 27 000 (+/- 500)	20 000 (+/- 500) oder 28 000 (+/- 500)	19 000 (+/- 500) oder 29 000 (+/- 500)	<18 500 oder >29 500	27 740 Asylgesuche	- 1

\* im Sinne eines Planwerts

**Hinweis:** Bei den Asylgesuchen handelt es sich um eine vorrangig exogen bestimmte Grösse (Rahmenbedingung) und daher kein Ziel im engeren Sinne. Die Modellannahme von 24 000 Asylgesuchen pro Jahr entspricht der Planungsgrösse der Neustrukturierung des Asylbereichs. Abweichungen von der Planungsgrösse – d. h. sowohl höhere als auch geringere Asylgesuchszahlen – werden im Bewertungsraster entsprechend ihres Ausmasses schlechter bewertet als die Plangrösse.

\*\* Schwellenwerte (z.B. exakt 23 500 Asylgesuche) werden jeweils der besseren Bewertungskategorie zugeordnet (im Bsp. + 3).

### 3.2. Dauer der Asylverfahren<sup>7</sup>

Nach den Einschränkungen aufgrund von Covid-19 in den Jahren 2020 und 2021 hatten 2022 und 2023 insbesondere der Krieg in der Ukraine mit den vielen Schutzsuchenden und der starke Anstieg der Asylgesuche einen verlängernden Einfluss auf die Verfahrensdauer. Im Jahr 2024 haben sich die beschleunigten Verfahren zwischenzeitlich verlängert, weil auch die Erledigungen von Personen, die Ende 2022 vorübergehend vorzeitig auf die Kantone verteilt werden mussten, teilweise daruntergefallen sind. Dieser Sondereffekt konnte bis Herbst 2024 abgeschlossen werden. Im letzten Quartal 2024 ist die Dauer der beschleunigten Verfahren deshalb bereits wieder signifikant gesunken.

Bei den Dublin-Verfahren wurde im Jahr 2024 in den Bundesasylzentren mit 60,4 Tagen der Zielwert leicht überschritten, die durchschnittliche Dauer lag damit aber deutlich unter dem Vorjahreswert von 73,0 Tagen. Bereits die Vorbereitungsphase Dublin von 10 Tagen konnte lediglich in 53,2 % der Fälle eingehalten werden. Gleichzeitig ist aber auch zu beachten, dass die Dauer der Dublin-Verfahren zu einem wesentlichen Teil von den angefragten Dublin-Staaten abhängt. Das SEM kann lediglich die Zeit bis zur Stellung eines Übernahmeersuchens sowie die Zeit zwischen der positiven Beantwortung durch den ersuchten Dublin-Staat und dem Dublin-Nichteintretensentscheid beeinflussen. Auch im Jahr 2024 bestanden bei einigen Dublin-Partnerstaaten verschiedene verzögernde Einschränkungen.

Die beschleunigten Verfahren, die den grössten Teil der neurechtlichen Erledigungen ausmachen, konnten im Durchschnitt innerhalb von 103,0 Tagen abgeschlossen werden. Generell am meisten Probleme bestehen weiterhin bei der Einhaltung der gesetzlichen Ordnungsfrist für die Vorbereitungsphase von maximal 21 Tagen. Diese Frist konnte im Jahr 2024 nur zu 39,1 % eingehalten werden. Die Fristen in der Taktenphase können hingegen weiterhin grossmehrheitlich eingehalten werden (85,1 % im Jahr 2024).

Die Dauer der erweiterten Verfahren von durchschnittlich 430,7 Tagen ist weiterhin darauf zurückzuführen, dass ab 2022 aufgrund des Kriegs in der Ukraine und des Anstiegs der Asylgesuche nicht genügend Ressourcen für die Behandlung der Asylgesuche zur Verfügung standen und deshalb insbesondere die Erledigung der erweiterten Verfahren auch im Jahr 2023 etwas zurückgestellt werden musste. Im Jahr 2024 konnten die pendenten erweiterten Verfahren nur leicht abgebaut werden. Um mit den Eingängen Schritt halten und den Pendenzenabbau voranzutreiben zu können, hat das SEM seit 2022 in mehreren Tranchen zusätzliche Ressourcen beantragt, rekrutiert und eingearbeitet. Damit soll 2025 und 2026 ein Fokus auf die Erledigung der ältesten Fälle gelegt werden. 2024 konnten nur 20,2 % der erweiterten Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsfrist von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase abgeschlossen werden. Bei einem Teil der erweiterten Verfahren handelt es sich aber auch um sehr zeitaufwändige Konstellationen mit spezifischem Abklärungsbedarf. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Verfahrensdauer bei den erweiterten Verfahren bis auf weiteres erhöht bleiben wird. Konkret müssen zuerst die bestehenden Pendenzen bis im Verlauf des Jahres 2026 abgebaut werden, damit insbesondere die erweiterten Verfahren wieder schneller erledigt werden können – dies unter der Voraussetzung stabiler oder rückläufiger Gesuchszahlen.

Längere Verfahren und Pendenzen binden bei Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden Unterbringungskapazitäten und erschweren die Integration.

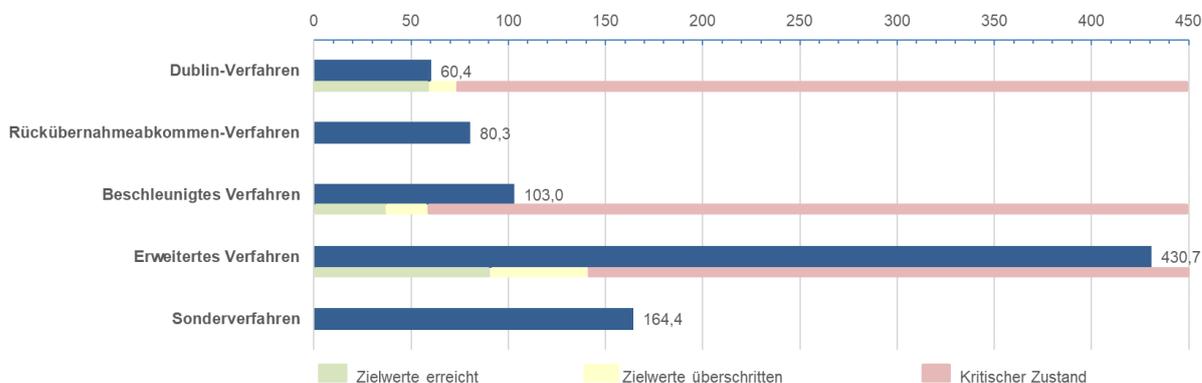
Der Vorsteher des EJPD Beat Jans erklärte den Pendenzenabbau in seiner Grundsatzrede vom 2. April 2024 als einen Schwerpunkt seiner Arbeit. Im Rahmen einer Gesamtstrategie

<sup>7</sup> Es werden in diesem Kapitel ausschliesslich neurechtliche Verfahren betrachtet.

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Asyl soll gemeinsam mit Kantonen, Städten und Gemeinden die Schwankungsfähigkeit des Asylwesens verbessert und die Unterbringungsproblematik nachhaltig gelöst werden. Die Verantwortlichkeiten sollen geschärft und die Kooperation in Krisen verbessert werden.<sup>8</sup> Die Arbeiten zur Gesamtstrategie Asyl laufen und werden in den Jahren 2025 und 2026 mit dem Ziel fortgeführt, konkrete Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen.

**Abbildung 3: Durchschnittliche Dauer vom Asylgesuch bis zum erstinstanzlichen Entscheid, nach Verfahrensart (in Tagen) (ausschliesslich neurechtliche Fälle)<sup>9</sup>**



Quelle: SEM

Im Jahr 2024 wurden von den erledigten neurechtlichen Fällen (ohne Sonderverfahren) 33,1 % in einem Dublin- oder Rückübernahmeabkommen-Verfahren und 39,8 % in einem beschleunigten Verfahren erledigt. Die restlichen 27,1 % wurden im erweiterten Verfahren erledigt. Die letzten Modellberechnungen zur Neustrukturierung des Asylbereichs sahen eine Verteilung von 40 % Dublin-Verfahren, 32 % beschleunigte Verfahren und 28 % erweiterte Verfahren vor. Der Dublin-Anteil orientiert sich an den neuen Asylgesuchen. Weil die Gesuche zurückgegangen, aber gleichzeitig die Erledigungen gestiegen sind und Pendenzen abgebaut werden konnten, fällt der Dublin-Anteil im Jahr 2024 vergleichsweise tief aus. Gleichzeitig konnten sehr viele Fälle in einem beschleunigten Verfahren erledigt werden. Dabei handelt es sich auch noch um Fälle von Personen, welche Ende 2022 vorübergehend frühzeitig auf die Kantone verteilt werden mussten. Sie konnten erst 2023 oder 2024 angehört werden, wurden aber nach der mit der Anhörung erfolgten Beendigung der sehr langen Vorbereitungsphase umgehend erledigt und somit dem beschleunigten Verfahren zugeordnet. Der Anteil der erweiterten Verfahren entsprach im Jahr 2024 ungefähr dem Modellwert. Falls der für die Jahre 2025 und 2026 angestrebte Abbau der ältesten Pendenzen wie beabsichtigt durchgeführt werden kann, sollte der Anteil der Erledigungen von erweiterten Verfahren in diesen beiden Jahren überdurchschnittlich hoch ausfallen.

<sup>8</sup> [Zäme goht's besser \(admin.ch\)](#)

<sup>9</sup> Sonderverfahren umfassen Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche sowie Familienasyl und Familiennachzug.

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

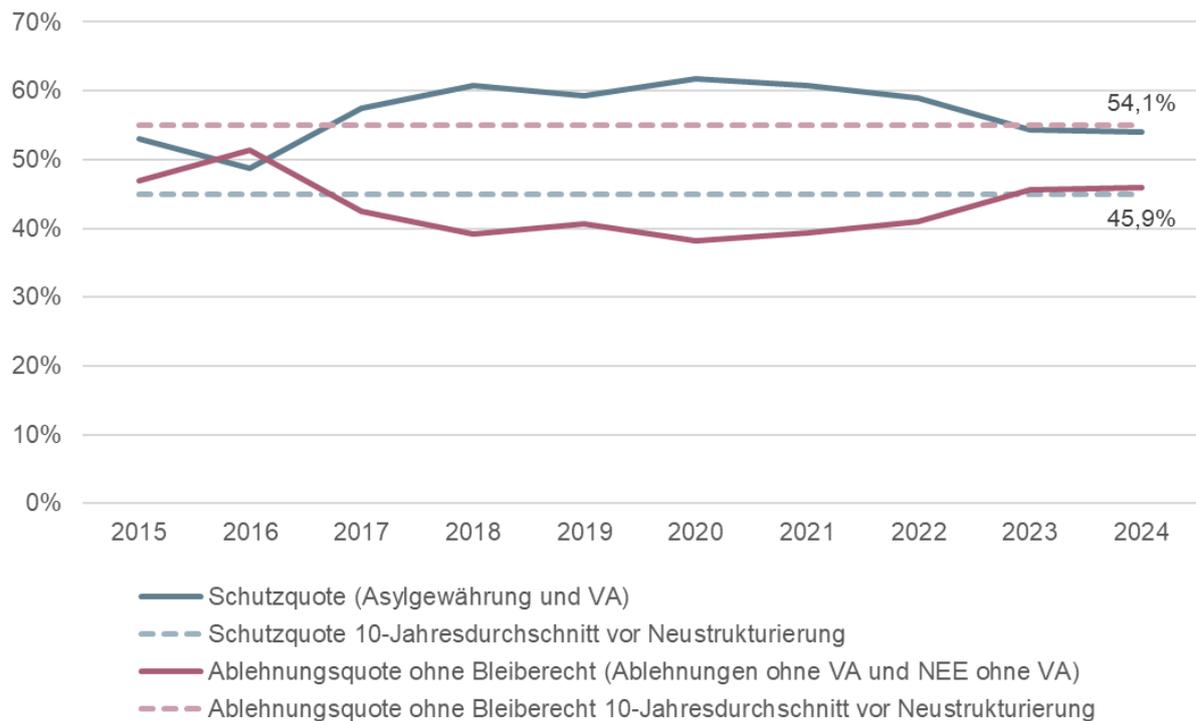
Einordnung für den Gesamtüberblick: (2) DAUER DER ASYLVERFAHREN								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK							ERGEBNIS IM JAHR 2024	
Optimaler Zustand			Normalzustand*			Kritischer Zustand	Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
<b>Dauer des Dublin-Verfahrens (bis zum erstinstanzlichen Entscheid)* (Gewichtung: 35 %)</b>								
<52 Tage	52-53 Tage	54-55 Tage	56-59 Tage	60-64 Tage	65-70 Tage	> 70 Tage	60,4 Tage	- 1
<b>Dauer des beschleunigten Verfahrens (bis zum erstinstanzlichen Entscheid)* (Gewichtung: 35 %)</b>								
<31 Tage	31-32 Tage	33-34 Tage	35-39 Tage	40-49 Tage	50-60 Tage	> 60 Tage	103,0 Tage	- 3
<b>Dauer des erweiterten Verfahrens (bis zum erstinstanzlichen Entscheid)* (Gewichtung: 30 %)</b>								
<75 Tage	75-79 Tage	80-82 Tage	83-89 Tage	90-119 Tage	120-140 Tage	>140 Tage	430,7 Tage	- 3
<b>Gesamtbewertung der Dauer der Asylverfahren (bis zum erstinstanzlichen Entscheid)</b>								- 2,3
* im Sinne eines Zielwerts								
<u>Hinweis:</u> Die Dauer der Asylverfahren wird bereits im Rahmen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) als Indikator geführt. Die Definition der Zielvorgaben erfolgte analog zum IAFP basierend auf den gesetzlichen Ordnungsfristen, historischen Daten und Erfahrungswerten. Sie stellen ehrgeizige, aber dennoch realistische und erreichbare Ziele dar.								

### 3.3. Ausrichtung des Asylsystems auf Schutzbedürftige

Die Ausrichtung des Asylsystems auf tatsächlich Schutzbedürftige lässt sich einerseits an einer hohen Schutzquote festmachen, andererseits an einer geringen Anzahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche.

Die Schutzquote<sup>10</sup> der im Jahr 2024 erstinstanzlichen entschiedenen Fälle lag mit 54,1 % weiterhin über dem 10-Jahres-Durchschnittswert vor der Neustrukturierung des Asylbereichs (2009-2018) von rund 45 % sowie deutlich über dem langjährigen Durchschnittswert (1986-2024) von rund 30 %. Die vergleichsweise hohe Schutzquote bedeutet, dass in der Schweiz im historischen Vergleich verhältnismässig wenig schwach begründete Asylgesuche gestellt werden. Dies entspricht den Zielen der Neustrukturierung des Asylbereichs und ist unter anderem auf die konsequente Umsetzung der Behandlungsstrategie des SEM zurückzuführen.

Abbildung 4: Entwicklung der Schutzquote und Ablehnungsquote ohne Bleiberecht



Quelle: SEM

Wie viele der unbegründeten Asylgesuche, welche letztlich in die oben ausgewiesene Ablehnungsquote ohne Bleiberecht einfließen, *offensichtlich* unbegründet waren, lässt sich anhand der Asylstatistik nicht endgültig ermitteln. Als Annäherung an die *offensichtlich* unbegründeten Asylgesuche können diejenigen Ablehnungen und Nichteintretensentscheide (NEE) ohne Bleiberecht ausgewertet werden, die auf Asylgesuche von Personen aus EU/EFTA-Staaten, aus für den Schengen-Raum visumsbefreite Staaten<sup>11</sup>, aus verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten<sup>12</sup> sowie aus weiteren Staaten mit tiefer Schutzquote und einer grösseren Zahl

<sup>10</sup> Schutzquote =  $\frac{\text{Asylgewährungen} + \text{Ablehnungen mit VA} + \text{NEE mit VA}}{\text{Erledigungen} - \text{Abschreibungen}}$

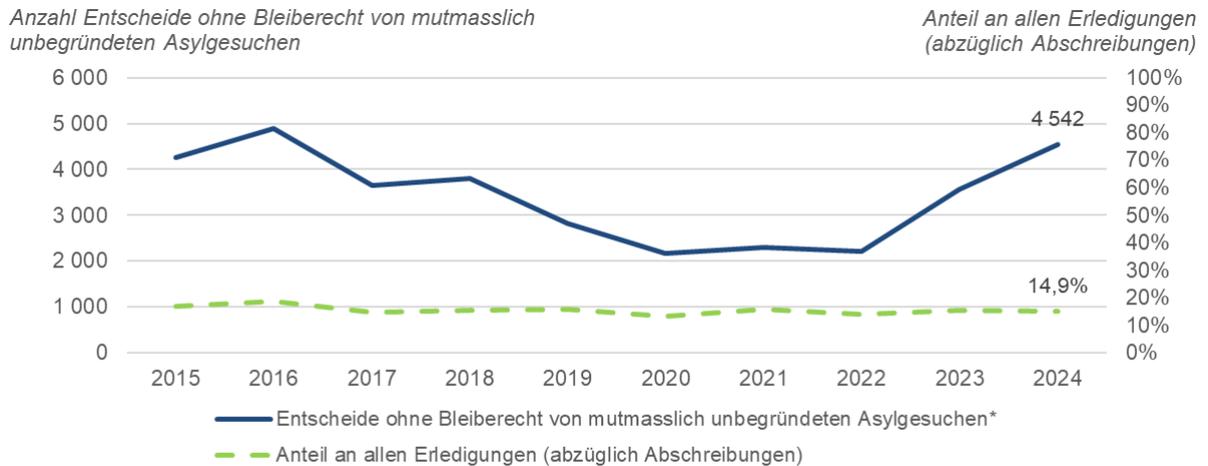
Ablehnungsquote ohne Bleiberecht =  $\frac{\text{Ablehnungen ohne VA} + \text{NEE ohne VA}}{\text{Erledigungen} - \text{Abschreibungen}}$

<sup>11</sup> Vgl. [Übersicht der Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit \(Anhang CH-1, Liste 1\)\\*](#)

<sup>12</sup> Vgl. Anhang 2 der Asylverordnung 1 (SR 142.311)

von Asylgesuchen (Algerien, Gambia, Guinea, Marokko, Nigeria, Tunesien)<sup>13</sup> zurückgehen. Sie werden im Folgenden als «*mutmasslich* unbegründete Asylgesuche» bezeichnet.

### Abbildung 5: Entwicklung der Entscheide ohne Bleiberecht von mutmasslich unbegründeten Asylgesuchen



\* Ablehnungen und NEE von Personen aus EU/EFTA-Staaten, für den Schengen-Raum visumsbefreite Staaten, verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten gemäss Anhang 2 AsylV1 (Albanien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Indien, Kosovo, Moldova, Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Senegal), sowie weitere Staaten mit tiefer Schutzquote und einer grösseren Zahl von Asylgesuchen (Algerien, Gambia, Guinea, Marokko, Nigeria, Tunesien).

Quelle: SEM

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 4 542 *mutmasslich* unbegründete Asylgesuche mit einer Ablehnung oder einem NEE ohne Bleiberecht entschieden (2023: 3 568). Der Anteil dieser Gesuche an allen Erledigungen (abzüglich Abschreibungen) betrug im Jahr 2024 14,9 % (2023: 15,3 %).

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes am 1. März 2019 hat das SEM seine Behandlungsstrategie an die neuen Verfahrenstypen angepasst.<sup>14</sup> So geniessen Asylgesuche, die in einem beschleunigten Verfahren oder im Dublin-Verfahren erledigt werden können, bei nicht ausreichenden Ressourcen eine höhere Priorität als Gesuche, bei denen voraussichtlich ein erweitertes Verfahren nötig ist. Gesuche, die vorher in 48-Stunden- und Fast-Track-Verfahren behandelt wurden, sind nun Teil der beschleunigten Verfahren und werden dementsprechend auch weiterhin mit höchster Priorität behandelt und rasch abgeschlossen.

Ab Herbst 2023 wurden im BAZ Zürich sogenannte 24-Stunden-Verfahren erfolgreich getestet. Um offensichtlich missbräuchliche Gesuche ohne Aussicht auf Asyl möglichst rasch abschliessen zu können, werden alle wesentlichen Verfahrensschritte in dieser sehr kurzen Frist durchgeführt. Seit April 2024 werden die 24-Stunden-Verfahren nun in allen Asylregionen angewendet, und zwar auf geeignete Asylgesuche von Gesuchstellern aus Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen. Seit der Einführung der 24-Stunden-Verfahren halten sich deutlich weniger Asylsuchende aus diesen Staaten in den BAZ auf. Die durchschnittliche Dauer bis zum erstinstanzlichen Asylentscheid konnte ebenfalls erheblich gesenkt werden. Die Asylstrukturen des Bundes werden dadurch spürbar entlastet und die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in den BAZ ist ebenfalls zurückgegangen. Hingegen noch nicht erreicht werden konnte ein signifikanter Rückgang der Asylgesuche aus diesen Ländern. Allerdings registriert das SEM ihre Asylgesuche seit der Einführung der 24-Stunden-Verfahren unmittelbar nach der Ankunft in den

<sup>13</sup> Das 24-Stunden-Verfahren kommt lediglich für Staatsangehörige von Algerien, Marokko und Tunesien zur Anwendung. Asylgesuche von Personen aus Gambia, Guinea und Nigeria weisen weiterhin eine tiefe Schutzquote auf und werden aus Gründen der Vergleichbarkeit weiterhin in dieser Auswertung erfasst.

<sup>14</sup> [Behandlungsstrategie: Schwach begründete Asylgesuche haben Priorität](#)

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Bundesstrukturen. Zuvor war das Asylgesuch erst mit der Fingerabdruckabnahme und damit oft erst nach einigen Tagen registriert worden. Da viele Personen aus den Maghreb-Staaten zu diesem Zeitpunkt bereits wieder abgereist waren, wurden sie in der Asylstatistik zuvor gar nicht als Asylsuchende ausgewiesen. Weiterhin fallen Asylsuchende aus den Maghreb-Staaten überdurchschnittlich oft mit straffälligem Verhalten auf. Die Zuständigkeit liegt hier aber bei den zuständigen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in den Kantonen. Deshalb wurden in allen Asylregionen mit den Kantonen «Runde Tische Sicherheit» eingeführt, wo Massnahmen und Optimierungen mit allen für die Sicherheit zuständigen Behörden besprochen und festgelegt werden können.

In der untenstehenden Tabelle werden die beiden Indikatoren zur Ausrichtung des Asylsystems auf Schutzbedürftige zu einem Indexwert zusammengefasst.

Einordnung für den Gesamtüberblick: (3) AUSRICHTUNG DES ASYLSYSTEMS AUF SCHUTZBEDÜRFTIGE								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK**							ERGEBNIS IM JAHR 2024	
Optimaler Zustand			Normalzustand			Kritischer Zustand	Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
<b>Schutzquote* (Gewichtung: 50 %)</b>								
>50 %	46 % (+/- 4 %)	38 % (+/- 4 %)	30 % (+ 4 %; - 2 %)	26 % (+/- 2 %)	22 % (+/- 2 %)	< 20 %	54,1 %	+ 3
<b>Anteil der mutmasslich unbegründeten Asylgesuche* (Gewichtung 50 %)</b>								
<7.5 %	10 % (+/- 2.5 %)	15 % (+/- 2.5 %)	20 % (+ 5 %; - 2.5 %)	30 % (+/- 5 %)	40 % (+/- 5 %)	> 45%	14,9 %	+ 1
<b>Gesamtbewertung der Ausrichtung des Asylsystems auf Schutzbedürftige</b>								+ 2
* im Sinne eines Planwerts Hinweis: Der Wert für den Normalzustand der Schutzquote entspricht der Planungsgrösse der Neustrukturierung des Asylbereichs. Alle übrigen Werte basieren auf historischen Daten sowie dem konkreten Ziel der Neustrukturierung des Asylbereichs, die Anreize für offensichtlich unbegründete Asylgesuche zu senken. Das Delta zwischen 100 % und der Summe aus Schutzquote und dem Anteil der <i>mutmasslich</i> unbegründeten Asylgesuchen entspricht den unbegründeten Asylgesuchen, die allerdings nicht ( <i>mutmasslich</i> ) unbegründet sind.								

\*\* Schwellenwerte (z.B. Schutzquote von exakt 28.0 %) werden jeweils der besseren Bewertungskategorie zugeordnet (im Bsp. 0).

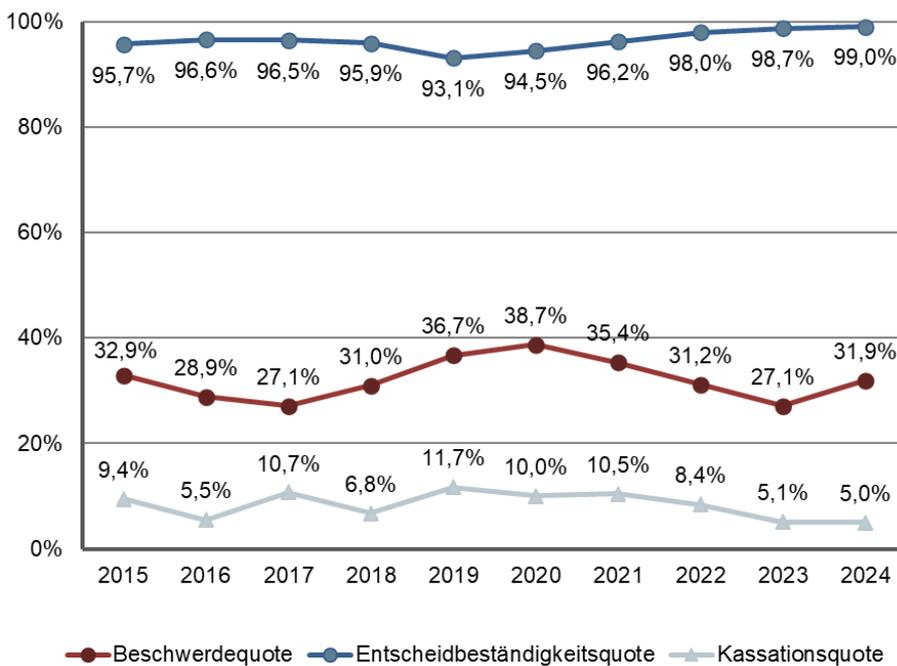
### 3.4. Beschwerden und Qualität

Die Beschwerdequote kann als Indikator für die Akzeptanz der Asylverfahren und Entscheide herangezogen werden. Die Beschwerdequote misst den Anteil der eingereichten Beschwerden an allen anfechtbaren Verfügungen (d. h. an den Ablehnungen und Nichteintretensentscheiden aus allen Verfahrensarten). Für Fälle, die im Jahr 2024<sup>15</sup> vom SEM erledigt wurden, lag die Beschwerdequote bei 31,9 % (19 889 anfechtbare Verfügungen, dazu 6 354 Beschwerden).

Die Beschwerdequote kann das SEM nur teilweise beeinflussen. Im Jahr 2024 ist die Beschwerdequote gegenüber den Vorjahren gestiegen und erreichte 31,9 %. Der Anstieg der Beschwerdequote liegt vor allem an der grösseren Anzahl Erledigungen von Gesuchen türkischer Staatsangehöriger und der Zunahme der Beschwerden gegen diese Entscheide. 44 % aller Beschwerden betrafen im Jahr 2024 Asylentscheide von Personen aus der Türkei. Die Beschwerdequote bei den Türkei-Entscheiden lag im Jahr 2024 bei 74,8 % (2023: 60,6 %). Ohne Türkei-Entscheide ist die Beschwerdequote in den Jahren 2023 und 2024 etwa gleich hoch (22,6 % im Jahr 2024 und 22,5 % im Jahr 2023).

Insgesamt bewährt sich der unentgeltliche Rechtsschutz hinsichtlich der Akzeptanz der Asylentscheide. Da die Asylsuchenden von ihren Rechtsvertreterinnen und -vertretern über das Schweizer Asylsystem und über ihre Chancen informiert werden, sind viele von ihnen bereit, auch negative Entscheide des SEM zu akzeptieren.

Abbildung 6: Beschwerdequote, Entscheidbeständigkeitsquote und Kassationsquote



Quelle: SEM (Stand ZEMIS vom 30.06.2025)

Die Entscheidbeständigkeitsquote<sup>16</sup> bezeichnet jenen Anteil an allen anfechtbaren Verfügungen des SEM, welche – mit oder ohne Beschwerde – materiell rechtskräftig unverändert bleiben. Sie kann als Indikator für die Qualität der anfechtbaren SEM-Entscheide dienen. Zur Bemessung der Entscheidbeständigkeit werden Jahreskohorten gebildet, die sich jeweils auf das

<sup>15</sup> Stand ZEMIS am 30.06.2025 (gemäss Erfassungsdatum).

<sup>16</sup>  $Entscheidbeständigkeitsquote = 100\% - \left( \frac{Gutheissungen\ und\ Kassationen}{Beschwerdefähige\ Verfügungen\ -\ beim\ BVGer\ hängige\ Beschwerden} \right) * 100\%$

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Datum der Erledigungsmeldung der Fälle durch das SEM beziehen. Ausgeschlossen werden bei der Berechnung der Quote jene Fälle, zu denen zum Auswertungszeitpunkt eine Beschwerde eingereicht wurde, die beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) noch hängig war. Für Fälle, die im Jahr 2024<sup>17</sup> vom SEM erledigt wurden, betrug die Entscheidbeständigkeitsquote 99,0 % (19 889 anfechtbare Verfügungen, dazu 6 354 Beschwerden – davon 1 951 beim BVGer hängig und 13 535 Fälle ohne Beschwerde; 177 Gutheissungen und Kassationen).

Zum Auswertungszeitpunkt war noch eine grössere Zahl an Beschwerden beim BVGer hängig, weshalb im Zeitverlauf noch mit einem Rückgang der Entscheidbeständigkeitsquote für die Jahreskohorte 2024 gerechnet werden muss. Trotz dieses Vorbehalts deutet der sich abzeichnende Anstieg der Entscheidbeständigkeitsquote im Jahr 2024 gegenüber den Vorjahren in der Tendenz auf eine qualitative Verbesserung der SEM-Entscheide hin.

Das SEM hat im Jahr 2021 ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem (QMS) für den Asylbereich eingeführt und baut dieses modular aus. Durch die Systematisierung sollen die Qualität der Prozesse und Ergebnisse und insbesondere die Asylverfahren und Asylentscheide weiter verbessert werden. Die meisten Elemente bestanden bereits in unterschiedlichem Reifegrad und wurden nun sukzessive in ein Gesamtsystem zusammengefügt. Besonders erwähnenswert sind Prozessoptimierungen und -dokumentationen, Mitarbeiterschulungen zur Asyl- und Wegweisungspraxis, Optimierungen und Erweiterungen bei der Informatik, ein Qualitätsindikatoren-System, Qualitätsselbstbewertungen und Qualitätsaudits sowie die Pilotierung einer externen, unabhängigen Meldestelle in Zürich und Basel. Die systematischere, IKT-gestützte Auswertung von BVGer-Urteilen mit Massnahmenplanung musste das SEM aufgrund knapper IKT-Ressourcen und anderer IKT-Prioritäten sistieren. Infolge des Ukraine-Kriegs und dem grossen Anstieg der Schutz- und Asylgesuche mussten ab März 2022 einige QMS-Instrumente auf ein Minimum reduziert oder gar ausgesetzt werden (u.a. Qualitätsaudits Unterbringung, Qualitätsselbstbewertungen, Ideenmanagement). Im Gegenzug konnte das Prozessmanagement durch die rasche Erarbeitung und Inkraftsetzung von neuen oder angepassten Prozessen einen wertvollen Beitrag zur Krisenbewältigung leisten.

In der untenstehenden Tabelle werden die beiden Indikatoren zu Beschwerden und Qualität der Asylverfahren zu einem Indexwert zusammengefasst.

---

<sup>17</sup> Stand ZEMIS am 30.06.2025 (gemäss Erfassungsdatum). Bei der Entscheidbeständigkeitsquote handelt es sich für die Jahre ab 2019 um provisorische Daten. Aufgrund der beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerden wird eine stabile Quote ab ca. 36 Monaten nach Ablauf des Laufjahres erreicht.

Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Einordnung für den Gesamtüberblick: (4) BESCHWERDEN UND QUALITÄT								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK**							ERGEBNIS IM JAHR 2024	
Optimaler Zustand			Normalzustand*			Kritischer Zustand	Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
<b>Beschwerdequote* (Gewichtung: 25 %)</b>								
< 10 %	12 % (+/- 2 %)	16 % (+/- 2 %)	20 % (+/- 2 %)	24 % (+/- 2 %)	28 % (+/- 2 %)	> 30 %	31,9 %	- 3
<b>Qualität der Asylverfahren*: Entscheidbeständigkeitsquote (Gewichtung: 75 %)</b>								
98,5 % (+/- 0,5 %)	97,5 % (+/- 0,5 %)	96,5 % (+/- 0,5 %)	95,5 % (+/- 0,5 %)	94,5 % (+/- 0,5 %)	93,5 % (+/- 0,5 %) <u>oder</u> > 99 %	< 93 %	99,0 %	+ 3
<b>Gesamtbewertung zu Beschwerden und Qualität</b>								+ 1,5
<p>* im Sinne eines Zielwerts</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Beschwerdequote werden im Bewertungsraster die Erfahrungswerte aus Regel- und Testbetrieb angesetzt. Grundlage der Bewertungsskala zur Entscheidbeständigkeitsquote sind die Erfahrungswerte der Jahre 2015 bis 2020. Eine hohe Beständigkeitsquote der Entscheide des SEM ist ein wichtiges Indiz für eine gute Entscheidungsqualität. Eine Beständigkeitsquote von 100% wäre jedoch kritisch, weil dies auf eine zu nachlässige oder unwirtschaftlich perfektionistische Asyl- und Wegweisungspraxis des SEM deuten würde. Der Umschlagpunkt liegt schätzungsweise bei 98,5 %. Weil die Qualität der Asylverfahren deutlich stärker durch die Behördenpraxis beeinflusst werden kann als die Beschwerdequote, wird diese im Indexwert (mit 75 %) stärker gewichtet.</p>								

\*\* Schwellenwerte (z.B. Beschwerdequote von exakt 18.0 %) werden jeweils der besseren Bewertungskategorie zugeordnet (im Bsp. + 1).

### 3.5. Belegungsgrad der Bundesasylzentren

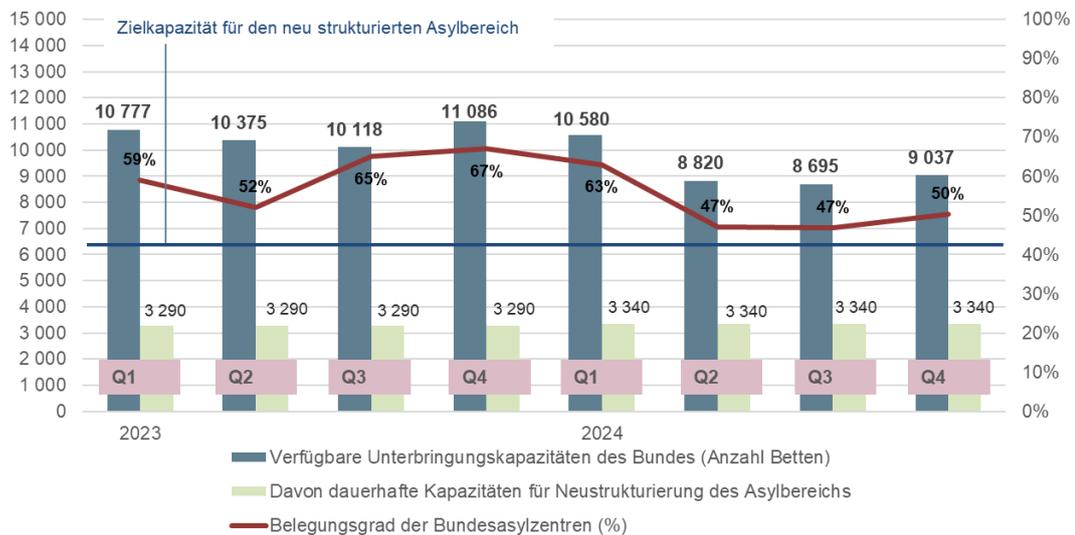
Im vierten Quartal 2024 verfügte der Bund über insgesamt 9 037 Unterbringungsplätze in den Bundesasylzentren (BAZ), wovon 3 340 Plätze als dauerhafte Kapazitäten zur Zielkapazität von 5 000 Plätzen für den neu strukturierten Asylbereich gezählt werden können. 5 697 Unterbringungsplätze waren damit temporärer Natur.

Das SEM hat die Zahl der Unterbringungsplätze seit dem Jahr 2022 laufend erhöht, um die Registrierung und Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden zu gewährleisten – von regulär 5 000 auf zeitweise über 10 500. Dank der Unterstützung durch die Armee und die Kantone konnte das SEM seither insgesamt 36 temporäre BAZ in Betrieb nehmen. Anders als in den vorangehenden Jahren ist der Anstieg der Asylgesuchzahlen im Sommer und im Herbst 2024 ausgeblieben. Das SEM hat daher im Oktober 2024 beschlossen, im Frühjahr 2025 neun temporäre BAZ mit insgesamt 1 735 Unterbringungsplätzen zu schliessen. Die Unterkünfte können aber bei entsprechendem Bedarf rasch reaktiviert werden.

Die Neustrukturierung des Asylbereichs strebt eine bevölkerungsproportionale Aufteilung sowohl aller Asylsuchenden als auch der entsprechenden Unterbringungskapazitäten an. Während die Verteilung der Asylsuchenden auf die sechs Asylregionen bevölkerungsproportional erfolgt, entspricht die Verfügbarkeit der Unterbringungsstrukturen – insbesondere der temporären Zusatzstrukturen – nicht der geforderten Proportionalität.

Die in verschiedenen Regionen betriebenen temporären Unterkünfte werden für die Berechnung der Kompensationsleistungen gleich wie definitive Standorte berücksichtigt. Das Kompensationsmodell für den neu strukturierten Asylbereich ist grundsätzlich geeignet, um eine entsprechend angepasste Kompensation zu bestimmen.

Abbildung 7: Kapazitäten und Belegungsgrad der Bundesasylzentren (quartalsweise)



Quelle: SEM

Die Planung der Unterbringungsstrukturen des Bundes für den neu strukturierten Asylbereich ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Von den benötigten 19 künftigen Standorten sind 15 definitiv und zwei mit Vorbehalt bestimmt (Stand: 31. Dezember 2024). Die Ersatzlösungen für die mit Vorbehalt bestimmten Standorte sind noch in Erarbeitung. Ein Standort für ein BAZ ohne Verfahrensfunktion sowie ein Standort für ein Besonderes Zentrum konnten noch nicht gefunden werden. Die Verzögerung beim Aufbau der Bettenkapazitäten auf den mittelfristigen

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Zielwert von 5 000 dauerhaften Plätzen<sup>18</sup> ist massgeblich darauf zurückzuführen, dass bei der Standortsuche möglichst nach einvernehmlichen Lösungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden gesucht wird. Zudem sind bei Um- und Neubauten lange Planungs- und Bewilligungsverfahren erforderlich und nicht selten kommt es zu Verzögerungen während des Baus.

Einordnung für den Gesamtüberblick: (5) BELEGUNGSGRAD DER BUNDESASYLZENTREN								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK**							ERGEBNIS IM JAHR 2024	
Belegungsgrad mit hoher Schwankungstauglichkeit*	Abweichung vom Zielwert (nach unten <u>oder</u> oben)			Starke Abweichung vom Zielwert (nach unten <u>oder</u> oben)			Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
	+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2		
85 % (+/- 2,5 %)	75-82,5 % <u>oder</u> 87,5-90 %	70-74 % <u>oder</u> 91-93 %	60-69 % <u>oder</u> 94-95 %	40-59 % <u>oder</u> 96-100 %	< 40 % <u>oder</u> 101-120 %	< 40 % über mehr als ein Jahr <u>oder</u> > 120 %	53,5 % im Jahresdurchschnitt	- 1

\* im Sinne eines Zielwerts

Hinweis: Beim Belegungsgrad der Bundesasylzentren sind aus wirtschaftlicher und betrieblicher Perspektive sowohl eine Über- als auch eine Unterbelegung zu vermeiden. Die Zielbandbreite beträgt 85 % (+/- 2,5%), weil bei einer solchen Belegung im Gegensatz zu einer Vollbelegung auch kurzfristige Auslastungsspitzen aufgefangen werden können. Während eine starke Überbelegung zeitlich relativ unmittelbar zu einer betrieblich kritischen Situation mit höchstem Handlungsbedarf führt, belastet eine starke Unterbelegung mittelfristig die Wirtschaftlichkeit, nicht aber den Betrieb. Bei länger andauernder starker Unterbelegung kann eine temporäre Schliessung von Bundesasylzentren wirtschaftlich sinnvoll sein und ist dann in einem tripartiten Prozess als Handlungsoption in Betracht zu ziehen.

\*\* Schwellenwerte (z.B. Belegung zu exakt 87,5 %) werden jeweils der besseren Bewertungskategorie zugeordnet (im Bsp. + 3).

<sup>18</sup> Zielwert gemäss Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs), [BBl 2014 7991](#)

### 3.6. Nothilfebezug

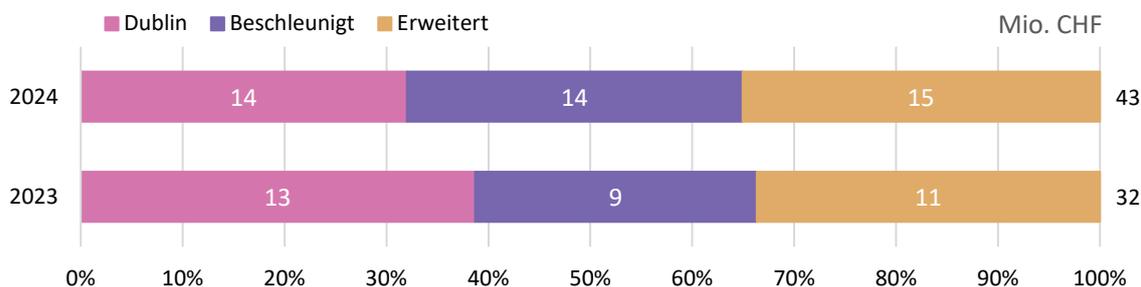
Gleichzeitig mit der per 1. März 2019 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision wurde ein neues Pauschalsystem für die Abgeltung der Nothilfekosten eingeführt. Seit dem 1. März 2019 richtet der Bund den Kantonen für allfällige Nothilfekosten je nach durchlaufenem Asylverfahren drei unterschiedlich hohe Pauschalen aus.<sup>19</sup> Diese Entschädigung basiert auf Tageskosten<sup>20</sup> in der Höhe von 50 Franken pro Tag und der spezifischen Bezugsdauer und Bezugsquote<sup>21</sup> pro Verfahren:

- für Personen, die ein Dublin-Verfahren durchlaufen haben, erhalten die Kantone 1 045 Franken;
- für Personen, die ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen haben, erhalten die Kantone 4 112 Franken;
- für Personen, die ein erweitertes Verfahren durchlaufen haben oder deren vorläufige Aufnahme aufgehoben worden ist, erhalten die Kantone 11 625 Franken.

Detaillierte Analysen wurden im Bericht «*Monitoring Sozialhilfestopp Berichtsperiode 2024 | neurechtliche Fälle*»<sup>22</sup> vorgenommen. Die untenstehenden Ausführungen basieren auf diesem Bericht.

Vom 1. März 2019 bis 31. Dezember 2024 bezogen insgesamt 12 122 Personen in den Kantonen Nothilfe. Im gleichen Zeitraum wurden 35 212 Entscheide rechtskräftig. Dies entspricht einer Bezugsquote von 34 %. Die Bezugsdauer liegt bei 163 Tagen.

**Abbildung 8: Nothilfekosten nach Verfahren in den Jahren 2023 und 2024**



Seit dem 1. März 2019 wurden im Rahmen des neurechtlichen Systems Nothilfepauschalen in der Höhe von 79,43 Millionen Franken ausbezahlt – dem gegenüber stehen Nothilfekosten von 116,57 Millionen Franken. Alle drei Verfahren weisen einen negativen Saldo auf; im Dublin-Verfahren beträgt das Defizit 23,5 Millionen Franken, im beschleunigten Verfahren beträgt das

<sup>19</sup> Für Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung am 1. März 2019 ein Asylgesuch eingereicht haben, richten sich der Umfang und die Höhe der Nothilfepauschale noch nach altem Recht. Bis zum 28. Februar 2019 erhielten die Kantone – unabhängig vom Verfahren – eine Pauschale von 6000 Franken pro negativen Entscheid.

<sup>20</sup> Folgende Kostenfaktoren werden nicht berücksichtigt: Kosten der Administration und Verwaltung; Kosten für Betreuungspersonal; Kosten für Integration oder Beschäftigungsprogramme; mittelbar entstehende öffentliche Kosten (Polizei, Gerichte, Sanität, Schule etc.); sowie überdurchschnittlich hohe Nothilfekosten eines Kantons, die auf ein zu attraktives Nothilfekonzept (keine systematische Überprüfung der Notlage, zu attraktive Unterkünfte oder Leistungen etc.), fehlenden Vollzugswillen oder fehlende politische Akzeptanz des Konzepts Sozialhilfestopp zurückzuführen sind.

Vgl. Bundesamt für Migration (2007): *Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005, Bericht zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)*, S. 31f, [https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6006/30/cons\\_1/doc\\_5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6006-30-cons\\_1-doc\\_5-de-pdf-a.pdf](https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6006/30/cons_1/doc_5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6006-30-cons_1-doc_5-de-pdf-a.pdf)

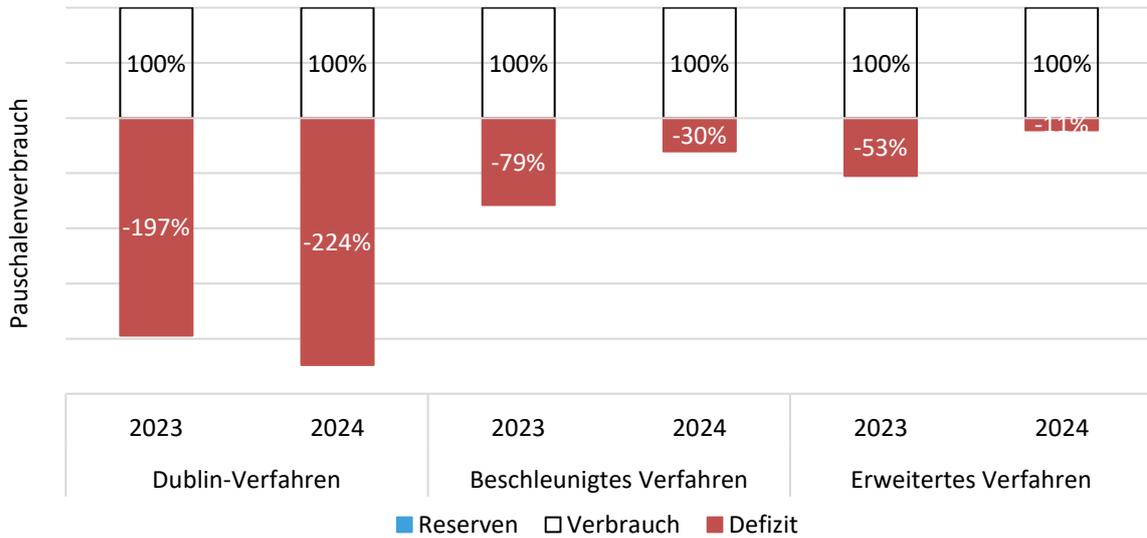
<sup>21</sup> Die Bezugsdauer und die Bezugsquote pro Verfahren können dem Bewertungsraster entnommen werden.

<sup>22</sup> [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring\\_sozialhilfestopp.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html)

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Defizit 9,5 Millionen Franken und im erweiterten Verfahren beträgt das Defizit 4,2 Millionen Franken. Insgesamt resultiert über alle Verfahren ein Defizit von 37,14 Millionen Franken.

**Abbildung 9: Pauschalverbrauch in Prozenten in den Jahren 2023 und 2024**



Im Dublin-Verfahren wurden zwischen dem 1. März 2019 und dem 31. Dezember 2024 vergleichsweise die meisten Reserven verbraucht. Es ist zudem festzuhalten, dass kantonale Unterschiede existieren.

Die Nothilfepauschale wird im Rahmen des automatischen Anpassungsmechanismus per 1. Januar 2026 wie folgt erhöht (ohne LIK-Anpassung):

- Dublin-Verfahren von 988 Franken auf 1 276 Franken

Die Nothilfepauschalen für das beschleunigte und erweiterte Verfahren werden nicht angepasst.

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Einordnung für den Gesamtüberblick: (6) NOTHILFEBEZUG								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK**							ERGEBNIS IM JAHR 2024	
Optimaler Zustand			Normalzustand*			Kritischer Zustand	Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
<b>Dublin-Verfahren:</b>								
<b>Abweichung vom Normalzustand gemäss Art. 29 AsylV 2 bzw. von der angepassten Pauschale</b>								
<b>(Bezugsquote von 26% * Bezugsdauer von 76 Tagen = 19,76)*</b>								
< - 25 %	- 15 % bis - 25 %	- 5 % bis - 15 %	- 5 % bis + 5 %	+ 5 % bis + 15 %	+ 15 % bis + 25 %	> + 25 %	+ 29,2 %	- 3
<b>Beschleunigtes Verfahren:</b>								
<b>Abweichung vom Normalzustand gemäss Art. 29 AsylV 2 bzw. von der angepassten Pauschale</b>								
<b>(Bezugsquote von 46% * Bezugsdauer von 169 Tagen = 77,74)*</b>								
< - 25 %	- 15 % bis - 25 %	- 5 % bis - 15 %	- 5 % bis + 5 %	+ 5 % bis + 15 %	+ 15 % bis + 25 %	> + 25 %	- 14,0 %	+ 1
<b>Erweitertes Verfahren:</b>								
<b>Abweichung vom Normalzustand gemäss Art. 29 AsylV 2 bzw. von der angepassten Pauschale</b>								
<b>(Bezugsquote von 70% * Bezugsdauer von 314 Tagen = 219,80)*</b>								
< - 25 %	- 15 % bis - 25 %	- 5 % bis - 15 %	- 5 % bis + 5 %	+ 5 % bis + 15 %	+ 15 % bis + 25 %	> + 25 %	- 13,4 %	+ 1
<b>Gewichtung der drei Verfahren gemäss Subventionsvolumen</b>								0
* im Sinne eines Zielwerts								
<u>Hinweis:</u> Die Bewertungsstufen der drei Verfahrenstypen ergeben sich aus der prozentualen Abweichung (in Schritten von 10 Prozentpunkten) gegenüber dem jeweiligen Normalzustand gemäss Artikel 29 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen. Für die Zusammenfassung der Bewertungen der einzelnen Verfahren zu einem Indexwert wird eine Gewichtung nach dem Subventionsvolumen vorgenommen. Die Überprüfung der Pauschalen findet jährlich im Rahmen des Monitorings Sozialhilfestopp statt. Eine allfällige Anpassung der Pauschalen würde sich grundsätzlich auf die Berechnung von Nothilfebeziehenden mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid (NEGE) oder Nichteintretensentscheid (NEE) der letzten sechs Rechtskraftjahre stützen.								

\*\* Schwellenwerte (z.B. eine Abweichung von exakt -15.0 %) werden jeweils der besseren Bewertungskategorie zugeordnet (im Bsp. + 2).

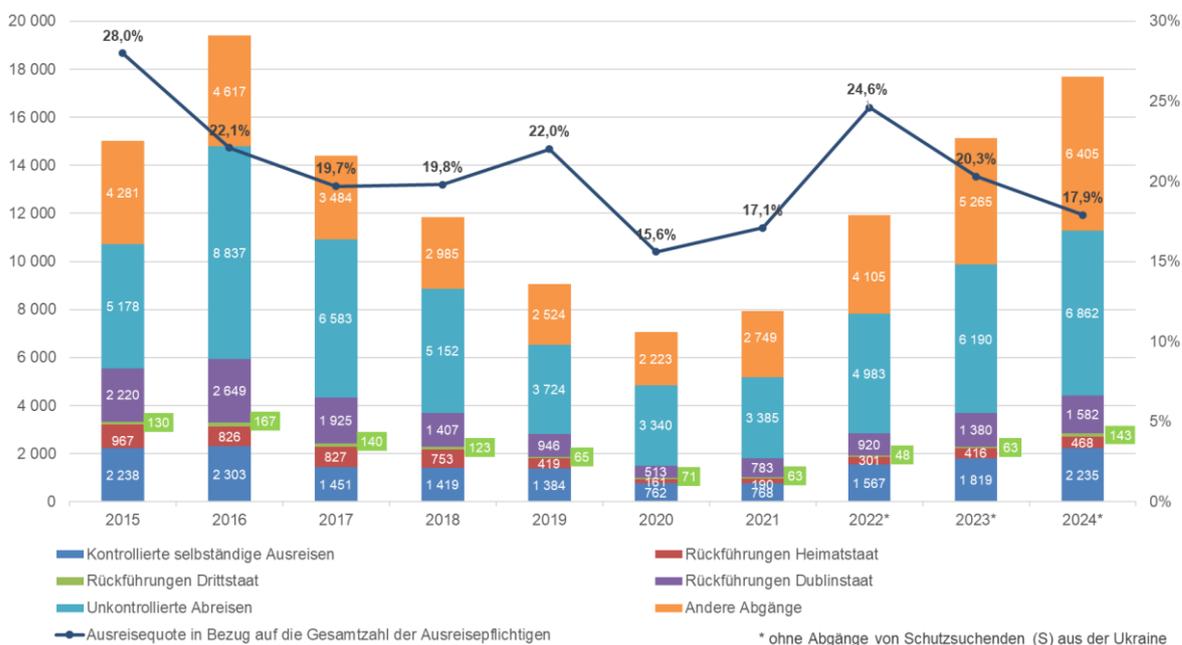
### 3.7. Ausreisen und Rückführungen<sup>23</sup>

Der Vollzug der Wegweisungen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Seit der Asylgesetzrevision vom März 2019 wird ein grosser Teil dieser Wegweisungen direkt ab den Bundesasylzentren vollzogen.

Der positive Trend des letzten Jahres setzte sich auch im Jahr 2024 fort, was zu einer Verbesserung der Zahlen im Bereich der Rückkehr und des Wegweisungsvollzugs im Vergleich zu den Vorjahren führte. Im Jahr 2024 sind mit 2 235 Ausreisen im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Personen aus dem Asylbereich selbstständig und kontrolliert ausgereist (+ 23 % gegenüber dem Vorjahr, ohne Ukraine). Auch die Zahl der Rückführungen stieg und erreichte 2 191 (+ 18,1 % gegenüber dem Vorjahr). Die Schweiz ist damit weiterhin eines der vollzugsstärksten Länder Europas.

Auch die Anzahl der unkontrollierten Abreisen von Personen aus dem Asylbereich hat sich 2024 gegenüber dem Vorjahr erhöht (Anstieg von 6 190 auf 6 862). Seit der Umsetzung der neuen Asylverfahren trägt die Chancenberatung als Teil des Rechtsschutzes in den Bundesasylzentren dazu bei, dass die Asylsuchenden den Ausgang des Asylverfahrens bzw. die Aussichtslosigkeit bei unbegründeten Asylgesuchen besser und frühzeitiger einschätzen können. Zudem wissen die Gesuchstellenden, wann ihnen in etwa die definitive Entscheidung eröffnet werden wird, denn sie werden mit einem vorgängigen Entwurf der Entscheidung um Stellungnahme gebeten. Diese Vorinformationen können zu unkontrollierten Ausreisen führen.

Abbildung 10: Abgänge aus Asylprozess und aus Rückkehrunterstützung nach Asylverfahren



Quelle: SEM

(Hinweis: Abgänge von Fällen mit Vollzugsunterstützung jedoch ohne Asylverfahren sind hier nicht enthalten.)

In den vergangenen Jahren ist ein Rückgang der oben ausgewiesenen Ausreisequote *innerhalb von 6 Monaten* an Gesamtzahl Ausreisepflichtiger (Asyl) festzustellen, von 24,6 % im Jahr 2022 auf 17,9 % im Jahr 2024 – wobei die Quote stark schwankt. Im gleichen Zeitraum weicht die Ausreisequote *innerhalb von 12 Monaten* an Gesamtzahl Ausreisepflichtiger (Asyl) dagegen nur geringfügig ab (2022: 25,3 %; 2023: 29,8 %; 2024: 27,7 %). Diese Quote erreicht

<sup>23</sup> Der Begriff «Rückführung» bezeichnet im vorliegenden Bericht nicht nur Rückführungen gemäss der Definition der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), sondern auch Überstellungen in andere Dublin-Staaten.

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

im Jahr 2024 sogar den zweithöchsten Wert seit Messbeginn. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Ausreisen daher nicht rückläufig; die Ausreisen haben lediglich eher später im Vollzugsprozess stattgefunden. Dies kann auf verschiedene Gründe – beispielsweise eine veränderte Zusammensetzung der Zielgruppe oder mögliche, vollzugserschwerende gesundheitliche Probleme bei den betroffenen Personen – zurückgeführt werden. Das SEM ist stets bestrebt, den Wegweisungsvollzug in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu optimieren und zu beschleunigen (siehe dazu auch den Indikator «Vollzugsdauer»).

Einordnung für den Gesamtüberblick: (7) AUSREISEQUOTE*								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK**						ERGEBNIS IM JAHR 2024		
Optimaler Zustand			Normalzustand*			Kritischer Zustand	Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
> 40 %	36-40 %	31-35 %	26-30 %	21-25 %	16-20 %	< 16 %	17,9 %	- 2
<p>* im Sinne eines Zielwerts</p> <p>Hinweis: Betrachtet wird hier die Ausreisequote in Bezug auf die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen. Die Zielvorgaben und Bandbreiten des Bewertungsrasters basieren auf historischen Daten und Erfahrungswerten des SEM. Sie sind als ehrgeiziges, aber dennoch realistisches und erreichbares Ziel definiert.</p>								

\*\* Schwellenwerte (z.B. Ausreisequote von exakt 35,5 %) werden jeweils der besseren Bewertungskategorie zugeordnet (im Bsp. + 2).

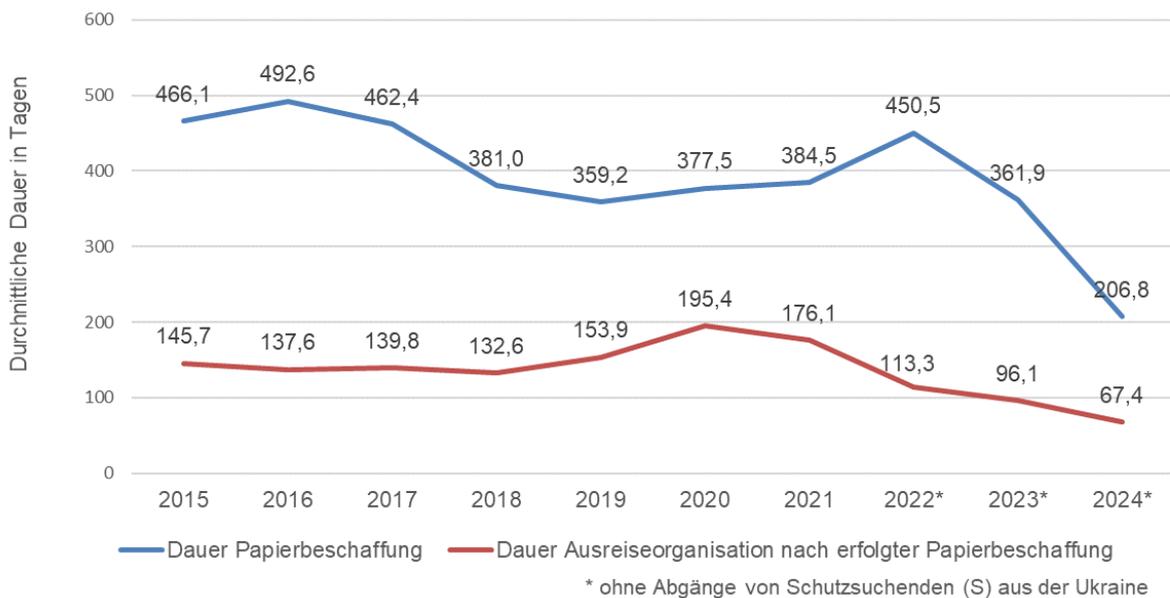
### 3.8. Vollzugsdauer

Im Jahr 2024 sank die Dauer der Papierbeschaffung im Vergleich zum Vorjahr um 155 Tage bzw. 43 % auf 206,8 Tage. Die durchschnittliche Dauer bei der Ausreiseorganisation reduzierte sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 29 Tage bzw. 30 % auf 67,4 Tage. Betrachtet wurden dabei alle Abgangsarten (ohne Abgänge von Schutzsuchenden aus der Ukraine).

Die starke Abnahme der Dauer sowohl bei der Papierbeschaffung als auch bei der Ausreiseorganisation ist ein direktes Ergebnis der fortlaufenden Optimierung der Prozesse und verbesserten Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten. Nachdem es in den vergangenen Jahren zu verschiedenen Herausforderungen gekommen war, setzte sich der Trend der Effizienzsteigerung und Normalisierung fort. Dies führte zu einer deutlichen Verkürzung der Wartezeiten für die Ausstellung der erforderlichen Reisedokumente sowie zu einer effizienteren Ausreiseorganisation. Ein weiterer Faktor war, dass mehr Personen bereits über gültige Reisedokumente verfügten, was den Prozess zusätzlich erleichterte und beschleunigte.

Grundsätzlich ist die Dauer des Wegweisungsvollzugs – neben technischen Gründen – von der Kooperation der Herkunftsstaaten sowie dem Verhalten der ausreisepflichtigen Personen abhängig. So können beispielsweise Beschränkungen seitens der Herkunftsstaaten bei den zwangsweisen Rückführungen oder die Verweigerung der freiwilligen Ausreise durch ausreisepflichtige Personen die Dauer des Vollzugs beeinflussen. Diese Faktoren können kaum durch das SEM beeinflusst werden. Im Allgemeinen funktioniert die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich mit vielen Herkunftsstaaten gut. Die Schweiz konnte bisher mit über 60 Staaten ein Abkommen zur Rückkehrzusammenarbeit abschliessen. Auch ohne formelle Abkommen verläuft die Kooperation mit zahlreichen Herkunftsstaaten reibungslos. Mit gewissen Herkunftsstaaten bestehen jedoch nach wie vor Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit, was sich in höheren Pendenzenzahlen bei der Rückkehrunterstützung widerspiegelt. Insgesamt sind die Rückkehrunterstützungspendenzen im Jahr 2024 trotz der steigenden Anzahl Asylgesuche auf tiefem Niveau stabil geblieben (+ 3,9 %) (Ende 2023: 4 162, Ende 2024: 4 323).

Abbildung 11: Dauer von Papierbeschaffung und Ausreiseorganisation



Quelle: SEM

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Seit der Neustrukturierung des Asylbereichs im Jahr 2019 zeigte sich eine positive Auswirkung auf die Dauer des Wegweisungsvollzugs. Bei Asylgesuchen, die im beschleunigten Verfahren in den Bundesasylzentren behandelt werden, wird der Vollzugsprozess unmittelbar nach einem negativen Asylentscheid ohne Bleiberecht eingeleitet. In diesen Fällen findet in der Regel innerhalb von 24 Stunden das Ausreisegespräch statt, worauf die Rückkehrunterstützung direkt mit der Identifikation bzw. Papierbeschaffung beginnt. Im Jahr 2024 wurde der Abbau altrechtlicher Fälle gezielt vorangetrieben. Diese Zielvorgabe führte zu einer erheblichen Verkürzung der Bearbeitungsdauer, die auf 196,5 Tage sank (2023: 355,9 Tage). Trotz dieser Fortschritte bleibt das Einreichen von Beschwerden ein relevanter Faktor, da die Kantone in solchen Fällen die entsprechenden Beschwerdeverfahren und die Rechtskraft der Asylentscheide abwarten, bevor sie ein Gesuch um Rückkehrunterstützung einreichen.

Um den Rückkehrprozess weiter zu beschleunigen, hat das SEM in Zusammenarbeit mit den Kantonen bereits Anpassungen der Prozesse umgesetzt. Diese ermöglichen es dem SEM auch in Fällen des erweiterten Verfahrens eigenständig die Rückkehrunterstützung einzuleiten. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Anpassung zeigt bereits positive Effekte auf die Effizienz des Gesamtprozesses.

Einordnung für den Gesamtüberblick: (8) VOLLZUGSDAUER								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK							ERGEBNIS IM JAHR 2024	
Optimaler Zustand			Normalzustand*			Kritischer Zustand	Wert im Jahr 2024	Bewertung gemäss Raster
+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
<b>Dauer der Papierbeschaffung* (Gewichtung: 25 %)</b>								
< 301 Tage	301-350 Tage	351-400 Tage	401-450 Tage	451-500 Tage	501-550 Tage	> 550 Tage	206,8 Tage	+ 3
<b>Dauer der Ausreiseorganisation* (Gewichtung: 75 %)</b>								
< 76 Tage	76-100 Tage	101-125 Tage	126-150 Tage	151-175 Tage	176-200 Tage	> 200 Tage	67,4 Tage	+ 3
<b>Gesamtbewertung der Vollzugsdauer</b>								+ 3
* im Sinne eines Zielwerts								
<p><u>Hinweis:</u> Die Vollzugsdauer wird bereits im Rahmen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) als Indikator geführt. Die Definition der Zielvorgaben erfolgte analog zum IAFP basierend auf historischen Daten und Erfahrungswerten. Sie stellen ehrgeizige, aber dennoch realistische und erreichbare Ziele dar. Die Dauer der Ausreiseorganisation ist weitaus weniger stark von externen Faktoren (Kooperationsbereitschaft der heimatischen Behörden) abhängig als die Papierbeschaffung. Bund und Kantone können in diesem Bereich stärker Einfluss nehmen, weshalb die Ausreiseorganisation stärker (75 %) als die Papierbeschaffung (25 %) gewichtet wird.</p>								

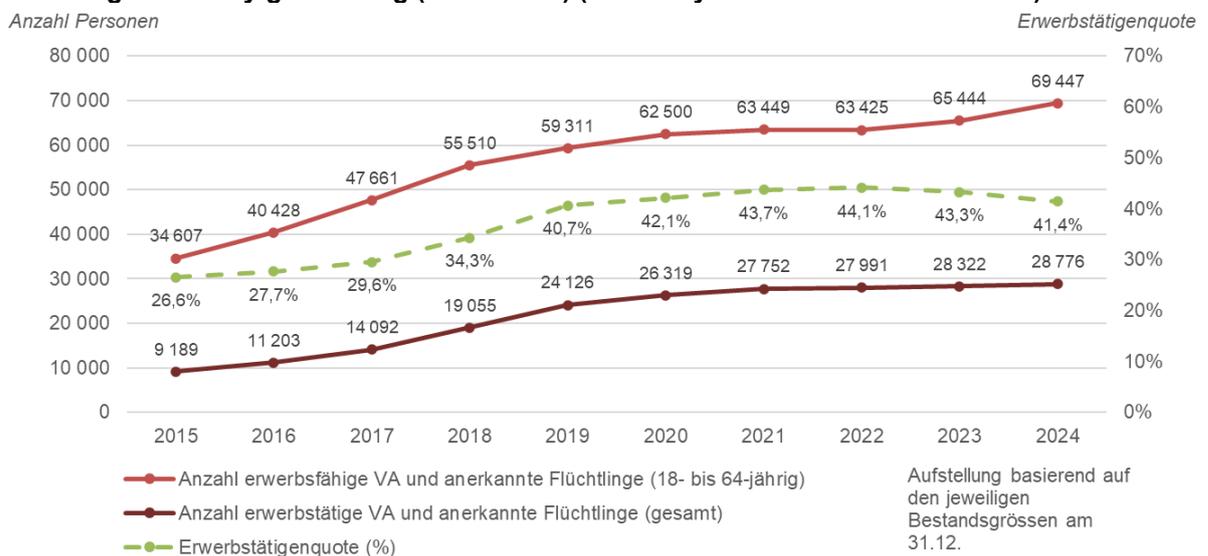
### 3.9. Erwerbstätigenquote von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen

Während innerhalb der letzten zehn Jahre die Zahl der erwerbsfähigen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen gestiegen ist (von rund 34 600 auf rund 69 400 Personen), hat sich auch die Zahl der erwerbstätigen Personen stark erhöht (von rund 9 200 auf rund 28 800 Personen). Die Entwicklung der vergangenen Jahre kann als Hinweis auf die Wirksamkeit der verstärkten Massnahmen von Bund und Kantonen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gewertet werden.

Im Jahr 2024 ist die Zahl der Erwerbstätigen gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen (um rund 450 Personen). Die Stagnation der Anzahl Erwerbstätiger lässt sich vorwiegend dadurch erklären, dass sich die zusätzlichen erwerbsfähigen Personen noch in einem frühen Stadium des Integrationsprozesses befinden. Weiter ist davon auszugehen, dass sich die im Zuge verschiedener Krisen wieder angestiegenen Asylverfahrensdauern und -pendenzen negativ auf die Erwerbsintegration ausgewirkt haben, weshalb ein besonderes Augenmerk auf Verfahrensbeschleunigung und Pendenzenabbau zu legen ist.<sup>24</sup>

Die durchschnittliche Erwerbstätigenquote der erwerbsfähigen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge (d. h. ohne Asylsuchende) stieg in den vergangenen Jahren auf über 40 % an und lag Ende des Jahres 2024 mit 41,4 % leicht unter dem Wert des Vorjahres (43,3 %).<sup>25</sup> Nach wie vor besteht also ein Potenzial zur Steigerung der Erwerbstätigkeit sowie zu einer vermehrten nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe durch die Erwirtschaftung eines existenzsichernden Einkommens. Eine Weiterführung und Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der Erwerbsintegration ist damit unabdingbar.

**Abbildung 12: Erwerbsintegration von vorläufig Aufgenommenen (F-Ausweis) und anerkannten Flüchtlingen mit Asylgewährung (B-Ausweis) (ohne Asylsuchende mit N-Ausweis)**



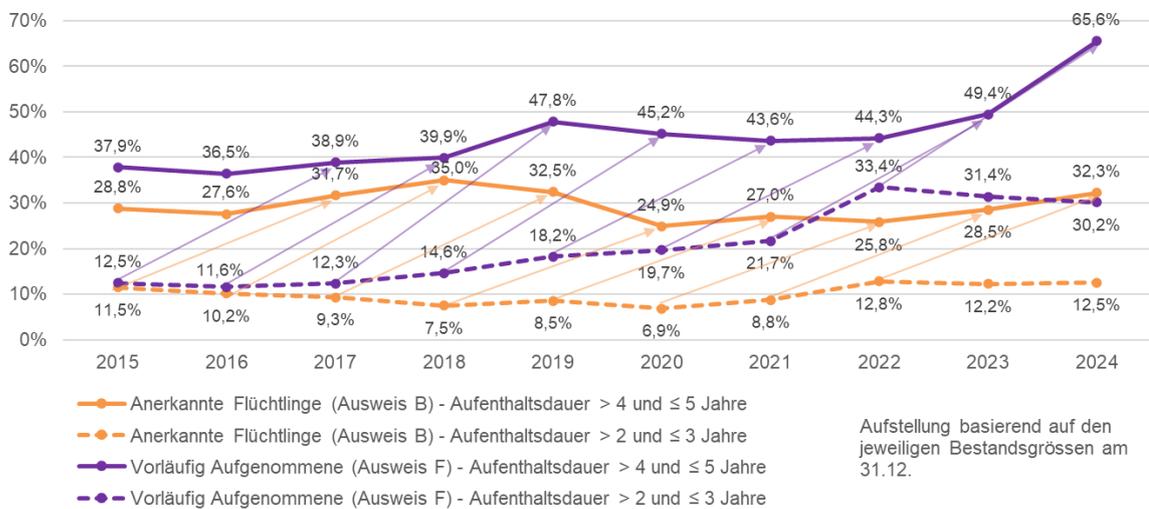
(Hinweis: Die Erwerbstätigenquote bezieht sich auf die Anzahl der Erwerbsmeldungen aller vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge, unabhängig von einer allfälligen finanziellen Bundeszuständigkeit)

<sup>24</sup> Die positive Wirkung rascher Verfahren wurde in einer vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten wissenschaftlichen Auswertung zu den in den Jahren 1994-2004 eingereisten Asylsuchenden nachgewiesen und quantifiziert. Vgl. Hainmueller, Jens; Hangartner, Dominik; Lawrence, Duncan (2016): When lives are put on hold: Lengthy asylum processes decrease employment among refugees, *Science Advances*, Vol. 2, no. 8, <http://advances.sciencemag.org/content/2/8/e1600432.full>

<sup>25</sup> Die Aussagekraft der Erwerbstätigenquote ist aufgrund der folgenden Faktoren eingeschränkt: Erstens ist eine erfolgreiche Integration davon abhängig, wie hoch die Absorptionsfähigkeit des Arbeitsmarkts zum jeweiligen Zeitpunkt ist. Zweitens sinkt die allgemeine Erwerbstätigenquote durch neu ankommende Personen mit Bleiberecht, welche die nötigen Voraussetzungen für eine Anstellung noch nicht mitbringen. Drittens erscheinen niedergelassene Flüchtlinge (C-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen, die bereits über eine Härtefall-Regelung eine Aufenthaltserlaubnis (B-Ausweis) erhalten haben, nicht mehr in der Statistik; bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie die Anforderungen bezüglich Arbeitsmarktintegration erfüllen.

Die oben ausgewiesene Anzahl erwerbstätiger Personen (gemessen an der Anzahl der erteilten Erwerbsmeldungen bzw. -bewilligungen) ist stark abhängig von den schwankenden Ein- und Austritten in die bzw. aus der Gruppe der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge. Als ergänzende Messgrösse kann daher die Erwerbstätigenquote derjenigen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen hinzugezogen werden, die sich zum Zeitpunkt der Messung jeweils in ihrem dritten und fünften Aufenthaltsjahr in der Schweiz befinden. Durch die Messung zu einem bestimmten Zeitpunkt ist die Zahl aussagekräftiger und sie erlaubt Vergleiche zwischen verschiedenen Einreisekohorten. Ende des Jahres 2024 betrug die Erwerbstätigenquote der anerkannten Flüchtlinge mit dreijährigem Aufenthalt 12,5 %, die der anerkannten Flüchtlinge mit fünfjährigem Aufenthalt 32,3 %. Vorläufig Aufgenommene mit dreijährigem Aufenthalt wiesen eine Erwerbstätigenquote von 30,2 % auf; bei fünfjährigem Aufenthalt lag die Erwerbstätigenquote bei 65,6 %.<sup>26</sup>

**Abbildung 13: Erwerbstätigenquote von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen mit Asylgewährung in ihrem dritten und fünften Aufenthaltsjahr in der Schweiz<sup>27</sup>**



Quelle: Asylstatistik SEM (Hinweis: Die Pfeile verdeutlichen, dass Personenkohorten im dritten Aufenthaltsjahr zwei Jahre später als Personenkohorten im fünften Aufenthaltsjahr erneut untersucht werden)

Im Jahr 2019 startete die **Integrationsagenda Schweiz**. Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit wurde vereinbart, dass sieben Jahre nach Einreise die Hälfte (50%) aller erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert sein sollen. Zudem wurde das Wirkungsziel vereinbart, dass sich fünf Jahre nach Einreise zwei Drittel aller vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung befinden sollen; dies mit der Absicht, Jugendliche und junge Erwachsene wenn möglich an einer nachobligatorischen Bildung teilhaben zu lassen, um die Chancen auf eine nachhaltige Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Wie die Auswertungen des «Monitorings Integrationsförderung» zeigen, zeichnet sich in den letzten Jahren ein positiver Trend zur Erwerbstätigkeit ab. Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge finden rascher in den Arbeitsmarkt als früher.<sup>28</sup> Auch hat in den vergangenen Jahren der Anteil junger

<sup>26</sup> Bei vorläufig Aufgenommenen mit siebenjährigem Aufenthalt lag die Erwerbstätigenquote Ende 2024 bei 50,0 %.

<sup>27</sup> Bei überjährigen Vergleichen ist zu beachten, dass jeweils unterschiedliche Einreisekohorten betrachtet werden, nämlich jeweils diejenigen Personen, die sich zum Zeitpunkt der Messung in ihrem dritten Aufenthaltsjahr in der Schweiz befinden. Die Zusammensetzung (bspw. nach Alter oder Herkunft) der jeweils betrachteten Personengruppe variiert von Jahr zu Jahr, was Auswirkungen auf den Erfolg der Erwerbsintegration haben kann. Die dargestellten Erwerbstätigenquoten berücksichtigen zudem keine vorläufig aufgenommenen Personen, die bereits über eine Härtefall-Regelung eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) erhalten haben, sowie keine anerkannten Flüchtlinge, die im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind (C-Ausweis). Die dargestellten Erwerbstätigenquoten weisen daher eine tiefere Erwerbstätigkeit aus, als wenn diese Personenkategorien ebenfalls berücksichtigt werden.

<sup>28</sup> [Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/erwerbssituation-von-vorlaeufig-aufgenommenen-und-fluechtlingen)

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge, die sich in einer Ausbildung befinden, zugenommen.<sup>29</sup> Es bleibt zu beobachten, ob sich diese positiven Entwicklungen bei den neueren Einreisekohorten in den kommenden Jahren bestätigen.

Einordnung für den Gesamtüberblick: (9) ERWERBSTÄTIGENQUOTE VON VORLÄUFIG AUFGENOMMENEN UND ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN IN IHREM FÜNFTEN AUFENTHALTSJAHR IN DER SCHWEIZ								
BEWERTUNGSRASTER FÜR GESAMTÜBERBLICK***							ERGEBNIS IM JAHR 2024	
Optimaler Zustand			Normalzustand*			Kritischer Zustand	Wert Ende des Jahres 2024	Bewertung gemäss Raster
+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3		
<b>Erwerbstätigenquote* der vorläufig Aufgenommenen im fünften Aufenthaltsjahr</b> (Gewichtung: 30 %)**								
> 52,5 %	50 % (+/- 2,5 %)	45 % (+/- 2,5 %)	40 % (+/- 2,5 %)	35 % (+/- 2,5 %)	30 % (+/- 2,5 %)	< 27,5 %	65,6 %	+ 3
<b>Erwerbstätigenquote* der anerkannten Flüchtlinge mit Asylgewährung im fünften Aufenthaltsjahr</b> (Gewichtung: 70 %)**								
> 52,5 %	50 % (+/- 2,5 %)	45 % (+/- 2,5 %)	40 % (+/- 2,5 %)	35 % (+/- 2,5 %)	30 % (+/- 2,5 %)	< 27,5 %	32,3 %	- 2
<b>Gesamtbewertung der Erwerbstätigenquote</b>								- 0,5
* im Sinne eines Zielwerts								
** Die Gewichtung erfolgt gemäss den Fallzahlen (Erwerbsfähige im fünften Aufenthaltsjahr) in der Berichtsperiode.								
<u>Hinweis:</u> Die Definition der Zielvorgabe im Bewertungsraster erfolgte basierend auf historischen Daten und Erfahrungswerten. Sie stellt ein ehrgeiziges, aber dennoch realistisches und erreichbares Ziel dar. Im Rahmen der Integrationsagenda werden derzeit zusätzliche Indikatoren und Datengrundlagen zur Messung der Erwerbs- und Bildungsintegration von Personen aus dem Asylbereich erarbeitet. Sobald die entsprechenden Grundlagen vorliegen, kann dieser Indikator angepasst werden.								

\*\*\* Schwellenwerte (z.B. Erwerbstätigenquote exakt 37,5 %) werden jeweils der besseren Bewertungskategorie zugeordnet (im Bsp. 0).

<sup>29</sup> [Ausbildungssituation junger vorläufig Aufgenommener und anerkannter Flüchtlinge \(admin.ch\)](#)

### 3.10. Wirkung des Kompensationsmodells

Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgt nach einem gesetzlich definierten Verteilschlüssel (Art. 27 AsylG; Art. 21, 22, 23 und 34 AsylV 1). Dieser richtet sich nach dem Bevölkerungsanteil des jeweiligen Kantons an der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Für besondere Leistungen erhalten die Kantone Kompensationen in Form einer reduzierten Zuweisung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Kompensationsmodell). Basierend auf dem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel und den aktuellen besonderen Leistungen wird jeweils die jährliche Zuweisungsquote berechnet.

Im Jahr 2024 konnten fast alle Kantone, die besondere Leistungen erbracht haben, ihre Kompensationen im Rahmen der Verteilung von Personen im erweiterten Verfahren ausschöpfen. Einzig für die Standortkantone Jura und Obwalden wurde die 10 %-Regel angewendet. Das bedeutet, dass ihr Anteil am Verteilschlüssel trotz der hohen Kompensationen nicht tiefer als 10 % ihres bevölkerungsproportionalen Anteils sinken konnte. Die aufgrund dieser Regel nicht ausgeschöpften Kompensationen werden auf das Folgejahr übertragen.

Im Jahr 2024 belief sich die Zahl der Kantonsverteilungen auf insgesamt 23 704 Personen. Darin sind 7 688 kantonale Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren (Kategorie W) enthalten (32,4 %). In ihrem Bericht von 2014 prognostizierte die Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung des Asylbereichs 11 200 kantonale Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren bei insgesamt 24 000 Asylgesuchen (46,7 %). Die Situation im Jahr 2024 verdeutlicht, dass das Kompensationssystem in der vorgesehenen Planungsbandbreite der Asylgesuchszahlen gut funktioniert.

Die Abweichungen zwischen Ist- und Soll-Werten bei Kantonszuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren (Kategorie W) sind auf verschiedene Effekte zurückzuführen, insbesondere auf die sogenannten zwingenden Zuweisungen, z. B. wegen Familienzusammenführungen, Geburten oder weil ein Entscheid mit Wegweisungsvollzug beim Austritt aus dem BAZ noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Solche zwingenden Zuweisungen sind nicht planbar und können bei kleinen und mittleren Kantonen grössere Abweichungen verursachen, die in der Folge kaum mehr ausgeglichen werden können. Bei Kantonen mit einem kleinen Anteil am Verteilschlüssel führen die geringen Fallzahlen dazu, dass eine geringe Abweichung in absoluten Zahlen eine grosse relative Abweichung zur Folge hat. Das SEM hat daher per Ende 2023 erneut einen Übertrag der Abweichungen in das Folgejahr vorgenommen. So ist sichergestellt, dass alle Kantone ihre Kompensationen ausschöpfen können – wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt.

Um die Verteil- und Kompensationswirkungen des neu strukturierten Asylbereichs für die Kantone zu veranschaulichen, hat das SEM eine aktualisierte Simulation erstellt (theoretische Modellrechnung). Grundsätzlich basiert die Simulation auf den gleichen Annahmen, welche auch dem Kompensationsmodell der AGNA aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt wurden. In der neuen Simulation von 2020 wurden zusätzlich jüngste Erfahrungswerte und Informationen (z.B. Standortinformationen, Anzahl der Asylgesuche, Zusammensetzung der Asylgesuche nach Verfahrenstyp, Schutzquote) mitberücksichtigt. Detaillierte Informationen zur Simulation und zu den Ergebnissen für die einzelnen Kantone sind in den jeweiligen Kantonsfaktenblättern zur Neustrukturierung des Asylbereichs enthalten. Die im Februar 2020 aktualisierten Faktenblätter sind verfügbar unter: [Themen- und Kantonsfaktenblätter](#). Die durchgeführte Simulation des Kompensationsmodells veranschaulicht, dass das Modell grundsätzlich die beabsichtigte Wirkung entfalten kann. Die Analyse und Bewertung der effektiven Wirkung des Kompensationsmodells in der Praxis werden erst vorgenommen werden, wenn sich das neue System eingeschwungen hat und eine ausreichende Datengrundlage vorliegt.

### 3.11. Personen mit Schutzstatus S

Seit dem Jahr 2022 ist das Migrationswesen in der Schweiz stark geprägt durch die Millionen von Menschen, die wegen des Krieges in der Ukraine nach Mitteleuropa und auch in die Schweiz geflohen sind. Am 12. März 2022 aktivierte der Bundesrat angesichts der grössten Flüchtlingsbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg erstmals den Schutzstatus S. Damit erhielten die Geflüchteten aus der Ukraine mit Schutzanspruch rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen mussten.

Nach Gewährung des Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S (Art. 45 AsylV 1). Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar solange der Schutzstatus S nicht aufgehoben wird. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die ebenfalls bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist (Art. 74 AsylG). Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht, sie können ihre Familienangehörigen nachziehen und haben wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Kinder können zur Schule gehen. Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren (Art. 9 Abs. 8 RDV).<sup>30</sup> Die Betroffenen erhalten mit dem Schutzstatus S Sozialhilfe und sie haben ohne Wartefrist die Möglichkeit, eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit (auch eine selbstständige) auszuüben.

Der Bundesrat hat zuletzt am 4. September 2024 entschieden, den Schutzstatus S bis zum 4. März 2026 nicht aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig stabilisiert. Damit schafft er Klarheit für die Schutzsuchenden, die Kantone, Gemeinden und Arbeitgebenden. Der Schutzstatus S gilt bis zur Aufhebung durch den Bundesrat. Voraussetzung für die Aufhebung ist eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine. Das bedeutet, dass die schwere allgemeine Gefährdung nicht mehr gegeben ist. Angesichts der Einbettung der Schweiz in den Schengen-Raum erachtet der Bundesrat auch eine enge Abstimmung mit der EU für unabdingbar. Die EU-Staaten haben am 13. Juni 2024 beschlossen, den temporären Schutz bis zum 4. März 2026 zu verlängern.

Im vorliegenden Sonderkapitel werden Kerninformationen zu Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz zusammengestellt und teilweise auch mit der Situation in anderen europäischen Staaten verglichen. Zahlreiche Verweise zu wichtigen Informationsquellen ermöglichen eine weitere Vertiefung der Thematik.

#### **Verfahren zur Schutzgewährung**

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 haben mehrere Millionen Menschen die Ukraine verlassen, um in anderen Staaten Schutz zu suchen. Knapp 6,4 Millionen Personen sind aktuell auf dem europäischen Kontinent als Schutzbedürftige registriert (UNHCR, März 2025). Von den Staaten, für die Daten zum 31. Dezember 2024 vorliegen, meldete Deutschland mit insgesamt 1 161 450 die meisten aufgenommenen Schutzbedürftigen mit temporärem Schutz, gefolgt von Polen (991 630 Personen) und der Tschechischen Republik (388 625 Personen) (Eurostat, Februar 2025).

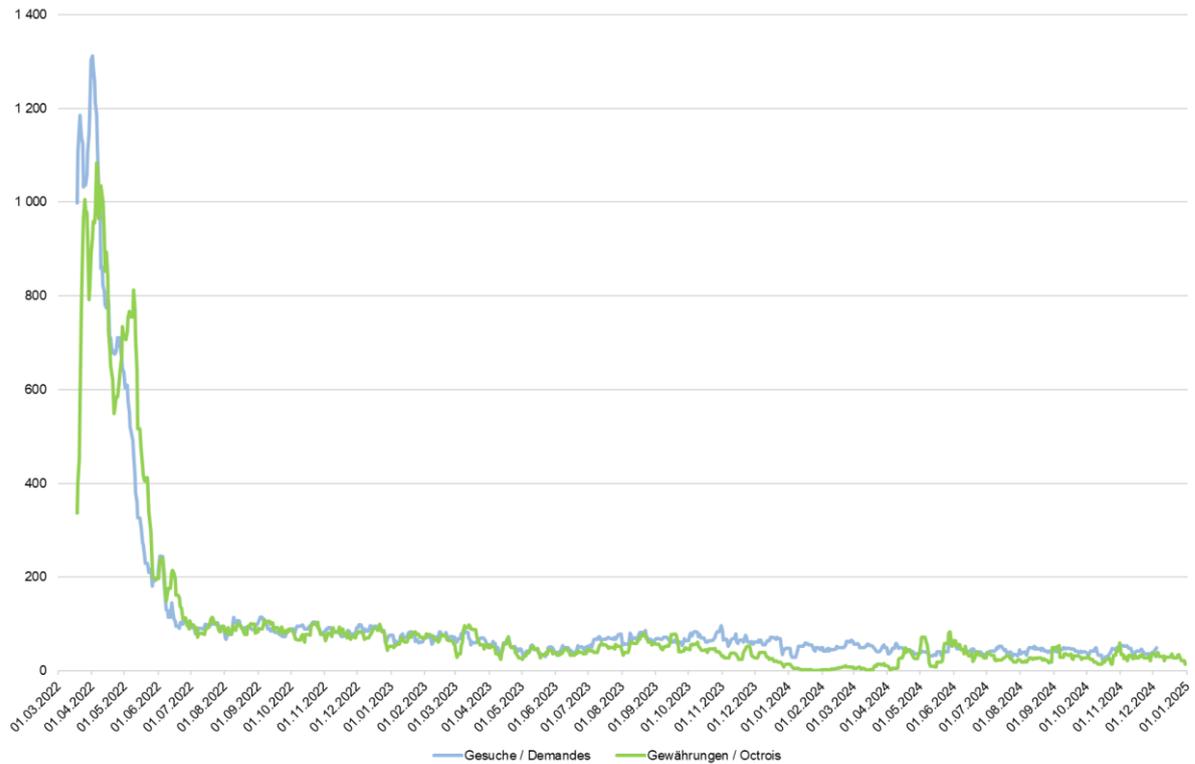
In der Schweiz haben im Jahr 2024 insgesamt 16 616 Schutzsuchende den Status S beantragt (2022: 74 959 Personen; 2023: 23 012 Personen). Im gleichen Zeitraum wurde in 9 272 Fällen der Schutzstatus gewährt. Bei 9 421 Personen wurde im Jahr 2024 der Schutzstatus wieder beendet, weil die Person entweder formell auf den Schutzstatus in der Schweiz verzichtet hat, der S-Status widerrufen wurde oder die Person dauerhaft aus der Schweiz abgereist ist.

<sup>30</sup> Das SEM kann den Schutzstatus S jedoch widerrufen, wenn sich schutzbedürftige Personen wiederholt oder längere Zeit, d.h. mehr als 15 Tage im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben (Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG).

## Monitoring Asylsystem: Bericht 2024

Am 31. Dezember 2024 verfügten insgesamt 68 070 Personen über einen aktiven Schutzstatus S, gegenüber 66 083 per Ende 2023 (+ 1 987). Anzumerken ist, dass 54,5 % der Schutzgewährungen bis Ende 2024 bereits in den ersten drei Monaten nach Aktivierung des Schutzstatus S durch den Bundesrat erfolgten (12. März 2022 bis 12. Juni 2022).

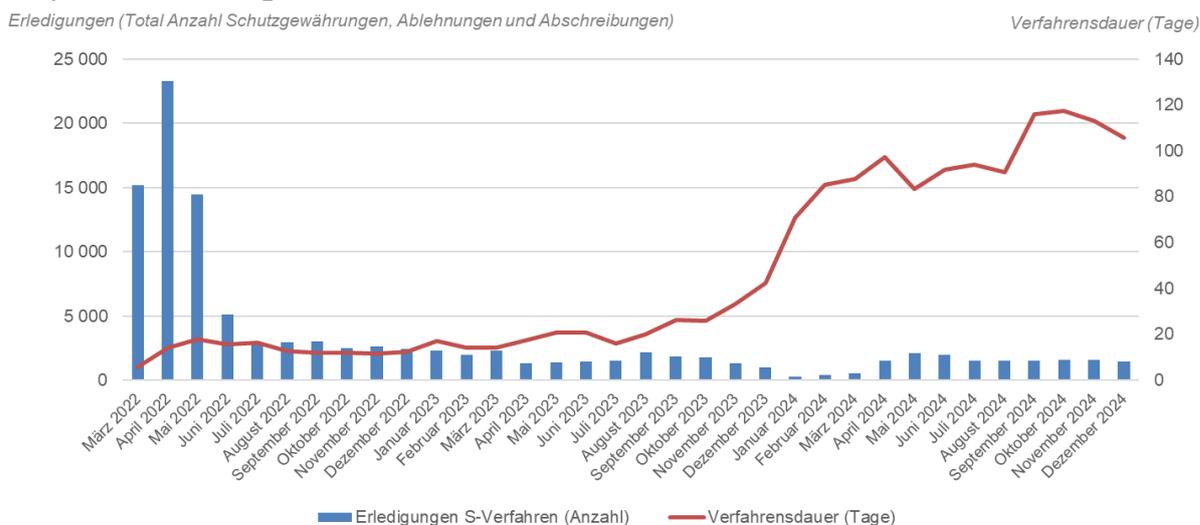
**Abbildung 14: Anzahl der Gesuche auf und Gewährungen von vorläufigem Schutz in den Jahren 2022 bis 2024 (Durchschnitt über 7 Tage)**



Quelle: SEM (ZEMIS)

Im Jahr 2024 wurden die S-Verfahren in durchschnittlich 96,0 Tagen erledigt (2022: 13,1 Tage; 2023: 22,4 Tage). Die Verfahrensdauer, gemessen in Kalendertagen, wird von der Antragstellung bis zur Erledigung des Antrags (Schutzgewährungen, Ablehnungen, Abschreibungen) berechnet.

Abbildung 15: Anzahl und Dauer der Verfahren für die Gewährung des Schutzstatus S (2022 bis 2024), nach Erfassungsdatum



Quelle: SEM (ZEMIS)

Das SEM hatte sich für die Jahre 2022 und 2023 zum Ziel gesetzt, die Verfahren für einen Schutzstatus S innerhalb von durchschnittlich 21 Tagen abzuschliessen. Dieses Ziel wurde jeweils erreicht. Seit der zweiten Jahreshälfte 2023 ist jedoch die Verfahrensdauer signifikant länger. Der deutliche Anstieg kann mit dem veränderten Profil der Gestuchstellenden und den daraus resultierenden, seit November 2023 ergriffenen Massnahmen im Bereich der Missbrauchsbeämpfung sowie den erfolgten Praxisanpassungen begründet werden. Die Schutzgesuche müssen vor allem länger geprüft und bearbeitet werden, weil vermehrt Personen ein Gesuch stellen, die keinen Anspruch auf den Schutzstatus S haben. Die Ablehnungsquote ist kontinuierlich gestiegen (2022: 1,4 %, 2023: 4,8 %, 2024: 14,1 %).

**Fachliche Bewertung:** Der rasche Zustrom von Schutzsuchenden aus der Ukraine stellte Bund, Kantone, Städte und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Es galt, innert kürzester Frist Fragen zu Registrierung, Unterbringung, Betreuung und zur Sicherheit zu klären und zusätzliche Ressourcen bereitzustellen. Diese Aufgaben müssen bundesintern und auch zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden abgestimmt werden. Deshalb hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) am 21. März 2022 den Sonderstab Asyl (SONAS) eingesetzt. Der SONAS ist das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Asyl- und Zuwanderungsbereich. Darin vertreten sind alle wesentlichen Stakeholder der drei Staatsebenen. Das sind derzeit neben dem SEM, der KKJPD und der SODK, das Bundesamt für Polizei (fedpol), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), das Kommando Operationen der Armee, die Sicherheitspolitik VBS, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS), die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI), die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RKMZF), die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) sowie der Schweizerische Städteverband (SSV).

Der SONAS traf sich bis Ende 2024 zu 39 Sitzungen, um die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine zu koordinieren. Auch dank dieser gut funktionierenden Zusammenarbeit und der tatkräftigen Unterstützung der Schweizer Bevölkerung ist es gelungen, die insbesondere in den ersten Wochen sehr starke Fluchtbewegung gemeinsam zu bewältigen und allen Schutzsuchenden jederzeit ein Bett und ein Dach über dem Kopf

anbieten zu können. Die Situation rund um die Schutzsuchenden aus der Ukraine hat sich inzwischen zwar etwas beruhigt, ist jedoch weiterhin mit Herausforderungen für Bund, Kantone, Städte und Gemeinden verbunden. Deshalb ist der SONAS auch 2024 fünf Mal zusammengekommen. Ausserhalb der Krisenorganisation werden seit 2024 politisch-strategische Themen im Asylbereich im sogenannten Asylausschuss behandelt, in dem ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden Einsitz nehmen. Er ergänzt die bereits bestehenden Gremien auf politischer und operativer Ebene und behandelt allgemeine Fragen zur Optimierung des Asylbereichs.

Um die Erfahrungen mit dem Schutzstatus S zu analysieren, hatte die damalige EJPD-Vorsteherin Karin Keller-Sutter im Jahr 2022 eine Evaluationsgruppe eingesetzt, welche in den Jahren 2022 und 2023 bereits umfassende Berichte vorgelegt hat. Die Evaluationsgruppe unter der Leitung von Alt-Nationalrat Urs Hofmann beurteilt den Schutzstatus S in ihrem abschliessenden Bericht vom September 2024 weiterhin positiv, auch wenn die Behandlung der Gesuche deutlich aufwändiger geworden ist. So muss das SEM vermehrt abklären, ob den Personen bereits in einem anderen europäischen Staat Schutz gewährt wurde. Nach Ansicht der Evaluationsgruppe erfordert die immer komplexere Prüfung der Gesuche eine Optimierung der Ressourcenplanung, damit allfällige Missbräuche weiterhin konsequent verhindert werden können und die Pendenzen bei der Erledigung der Gesuche nicht ansteigen. Im Spannungsverhältnis zwischen Rückkehrorientierung und Integration erweist sich der «Dual-Intent-Ansatz» nach Ansicht der Evaluationsgruppe als zweckmässig. Mit diesem wird die Integration der Schutzbedürftigen gefördert und gleichzeitig die Rückkehrfähigkeit aufrechterhalten. Die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen sind sowohl während des Aufenthalts in der Schweiz als auch bei einer Rückkehr hilfreich. Die Arbeitsmarktintegration soll gemäss den Expertinnen und Experten deshalb weiter verstärkt werden.

### Weiterführende Literaturhinweise:

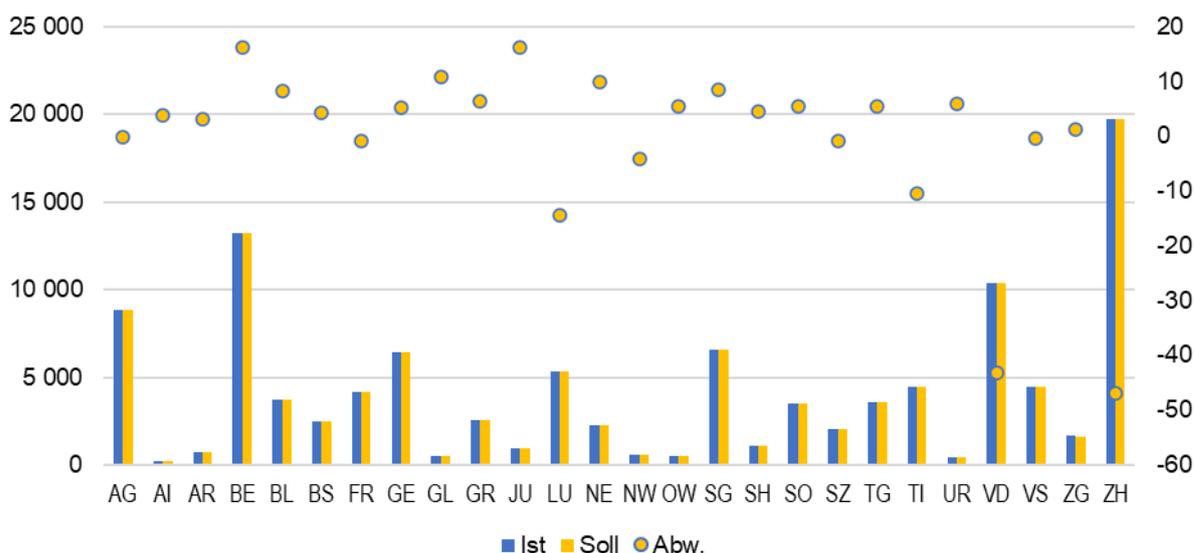
- SEM: [Informationen zur Ukraine-Krise \(admin.ch\)](#)
- Generalsekretariat EJPD / Evaluationsgruppe Status S (2022): [Zwischenbericht vom 30. November 2022](#)
- Generalsekretariat EJPD / Evaluationsgruppe Status S (2023): [Bericht vom 26. Juni 2023](#)
- Generalsekretariat EJPD / Evaluationsgruppe Status S (2024): [Bericht zum Folgemandat vom Juni 2024](#)
- [EUAA Response to the Russian Invasion of Ukraine | European Union Agency for Asylum \(europa.eu\)](#)
- [UNHCR Ukraine Situation Data Portal](#)
- OECD (2024): [International Migration Outlook 2024](#)
- [Eurostat: Statistiken und Daten zu den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine](#)

## Kantonszuweisungen

Personen mit Status S werden nach dem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt. Im Gegensatz zu den Asylsuchenden werden Personen mit S-Status überjährig auf die Kantone verteilt. Das bedeutet, dass ein Ausgleich nicht per Jahresende erreicht werden muss. Personen mit S-Status werden seit 1. Januar 2023 in der Kantonsverteilungskategorie «Andere Kategorien (A)» verteilt.<sup>31</sup> Per 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 110 304 Personen mit Schutzstatus S den Kantonen zugewiesen.

<sup>31</sup> In ZEMIS war keine eigene Kantonsverteilungskategorie für Schutzgewährungen Status S vorgesehen. Daher wurden die Personen mit Status S ab März 2022 zuerst in der Kantonsverteilungskategorie B (Personen mit Asylgewährung oder vorläufiger Aufnahme im beschleunigten Verfahren) verteilt.

Abbildung 16: Kantonsverteilung von Personen mit Schutzstatus S (Kategorie A)



Quelle: SEM

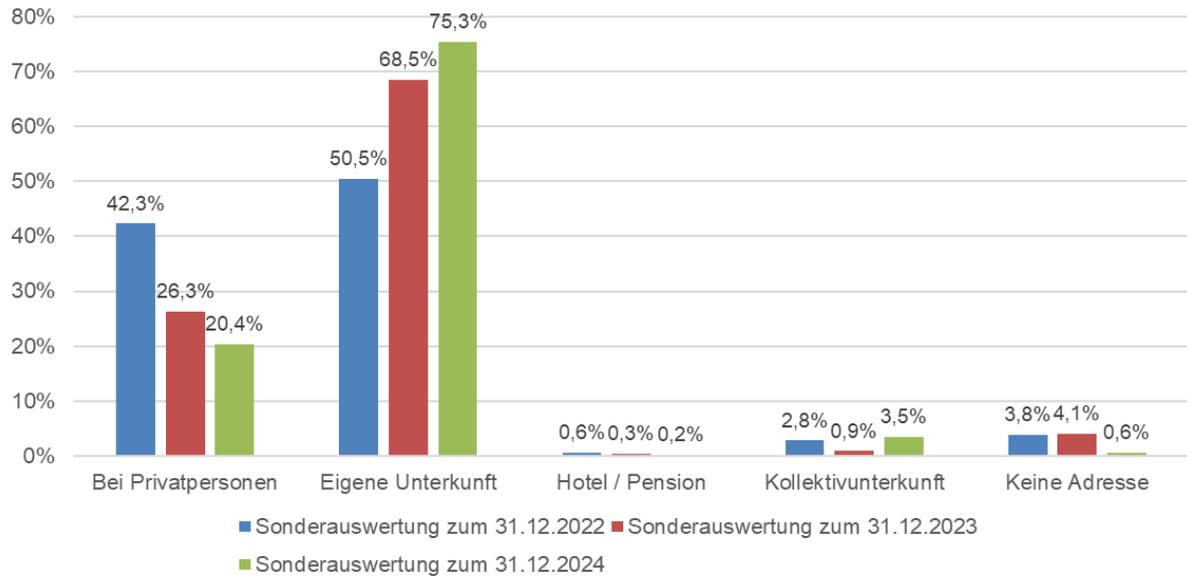
**Fachliche Bewertung:** Ein Ausgleich in dieser Verteilungskategorie findet – im Gegensatz zu den anderen Verteilungskategorien – überjährlig statt. Per 31. Dezember 2024 betrug die durchschnittliche Abweichung 0,01 %, wobei die Abweichungen in den Unterkategorien UMA und Medizinalfälle jeweils etwas höher ausfällt. Dies liegt insbesondere daran, dass bei den UMA ganze Gruppen – z. B. UMA aus einem Heim in der Ukraine – gemeinsam in einzelne Kantone einreisen. Teilweise wurde die Einreise auch direkt von den Kantonen organisiert. Bei den Medizinalfällen ist ein Ausgleich auch dadurch erschwert, dass sich die Personen nur kurze Zeit in einem BAZ aufhalten und deshalb nicht offensichtliche gesundheitliche Probleme nicht erkannt und erst nachträglich erfasst wurden.

### Unterbringung und Unterstützung

Die BAZ sind in der Regel die erste Anlaufstelle für Geflüchtete aus der Ukraine. In der Regel ist die Aufenthaltsdauer kurz – dann erfolgt die Zuweisung in einen Kanton. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 132 743 Übernachtungen von Schutzsuchenden aus der Ukraine in den BAZ registriert (2022: 549 370 Übernachtungen; 2023: 194 505 Übernachtungen). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den BAZ betrug 8,3 Tage (2022: 7,5 Tage; 2023: 8,6 Tage). Anschliessend trägt der betreffende Kanton oder je nach Organisationsform die Gemeinden die Verantwortung für die Geflüchteten. Die Unterbringung der Geflüchteten erfolgt nach der Erteilung des Schutzstatus direkt in den Kantonen, wo sie in Kollektiv- oder Privatunterkünften wohnen.

Eine Sonderauswertung des SEM zur Unterbringungssituation von Personen mit Schutzstatus S jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2022, 2023 und 2024 verdeutlicht die Bedeutung der Unterbringung bei Privatpersonen insbesondere in der ersten Phase der Krisenbewältigung. Ende 2022 waren 42,3 % der Schutzbedürftigen bei Privatpersonen untergebracht, Ende 2023 waren es noch 26,3 %, Ende 2024 20,4 %. Erwartungsgemäss stieg im Zeitverlauf der Anteil an Schutzbedürftigen, die über eine eigene Wohnung verfügen: von 50,5 % Ende 2022 auf 68,5% Ende 2023 und 75,3 % Ende 2024. Die Unterbringung in Kollektivunterkünften aller Staatsebenen (Ende 2022: 2,8 %; Ende 2023: 0,9 %; Ende 2024: 3,5 %) und Hotels / Pensionen (Ende 2022: 0,6 %; Ende 2023: 0,3 %; Ende 2024: 0,2 %) spielt bei Schutzbedürftigen aus der Ukraine nur eine untergeordnete Rolle, meist zur Überbrückung von Wartezeiten bis zur Vermittlung dauerhafter Unterbringungslosungen.

Abbildung 17: Unterbringungssituation von Personen mit Schutzstatus S<sup>32</sup>



Quelle: SEM (ZEMIS)

Nach der Zuweisung der Personen mit Schutzstatus S in einen Kanton ist deren Unterstützung Sache der Kantone oder je nach Organisationsform der Gemeinden. Die Kantone verfügen mit den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS) über Strukturen zur Integrationsförderung, die auch Personen mit Schutzstatus S offenstehen – namentlich für Erstinformation, Beratung sowie Sprach- und Grundkompetenzförderung. Der Bund beteiligt sich im Rahmen eines Programms nationaler Bedeutung (Programm S) mit 3 000 Franken pro Person und Jahr an diesen Massnahmen, insbesondere zur Sprachförderung und für den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt, wobei der Beitrag gestaffelt an die Kantone ausbezahlt wird.

**Fachliche Bewertung:** Die Schweizer Bevölkerung zeigte von Beginn weg eine grosse Solidarität mit der ukrainischen Bevölkerung. Innert kurzer Zeit wurden über 60 000 Betten für Geflüchtete durch Schweizer Haushalte angeboten – ein eindrückliches Zeichen der Solidarität und der humanitären Tradition der Schweiz.

Der Umstand, dass viele Schutzsuchende nach der Einreise in die Schweiz direkt von Privaten untergebracht wurden, entlastete die Unterbringungs- und Bearbeitungsressourcen des SEM. So konnten die zeitweise sehr stark belegten Bundesasylzentren entlastet und die Schutzsuchenden gestaffelt für die Durchführung des Schutzverfahrens vorgeladen werden. Die Privatunterbringung wurde – wie oben erwähnt – zu Beginn bei der Kantonszuweisung berücksichtigt. Deshalb gab es zu Beginn grössere Ungleichgewichte in der Kantonsverteilung, da in einigen Kantonen überproportional viele Schutzsuchende privat unterkamen.

Aus Sicht der Kantone hat sich die Zuweisung von schutzsuchenden Personen aus den BAZ direkt an die Gastfamilien nicht bewährt. Diese Erkenntnis wird bei künftigen Prozessweiterentwicklungen zu berücksichtigen sein.

Im Vergleich zum Asylverfahren halten sich die Schutzsuchenden im Durchschnitt nur relativ kurz – einige Tage – in den Bundesasylzentren auf. Aufgrund der effizienten und kurzen Prozesse kann das Schutzverfahren innert kürzester Zeit durchgeführt und abgeschlossen

<sup>32</sup> Die Auswertung wurde auf Grundlage von ZEMIS zu den Stichtagen 31.12.2022 und 31.12.2023 vorgenommen. Es handelt sich um schweizweite Durchschnittswerte, aus denen nicht auf die Situation in einzelnen Kantonen geschlossen werden kann. Die Situation in den Kantonen kann je nach Erhebungszeitpunkt und Unterbringungspolitik stark variieren.

werden. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt wie im Asylverfahren die Kantonszuweisung. Nur in wenigen Fällen erfolgen zusätzliche Prozessschritte – wie etwa eine Anhörung – welche einen längeren Aufenthalt im Bundesasylzentrum bedingen.

### Weiterführende Literaturhinweise:

- Die Privatunterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine in der Schweiz ist Gegenstand verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen. Eine Literaturübersicht ist enthalten in: Ruedin, Didier (2025): [Ukrainian Refugees in Switzerland: A Research Synthesis of What We Know](#), SocArXiv Working Paper.
- Im Zuge der Erfüllung des [Postulats 23.3203 «Erfahrungen aus dem Ukraine-Krieg: Evaluation des Integration- und Sparpotentials einer Versteigerung der privaten Unterbringung im Asylwesen»](#) hat das SEM einen externen Studienauftrag vergeben. Ergebnisse sind im Laufe des Jahres 2025 zu erwarten.

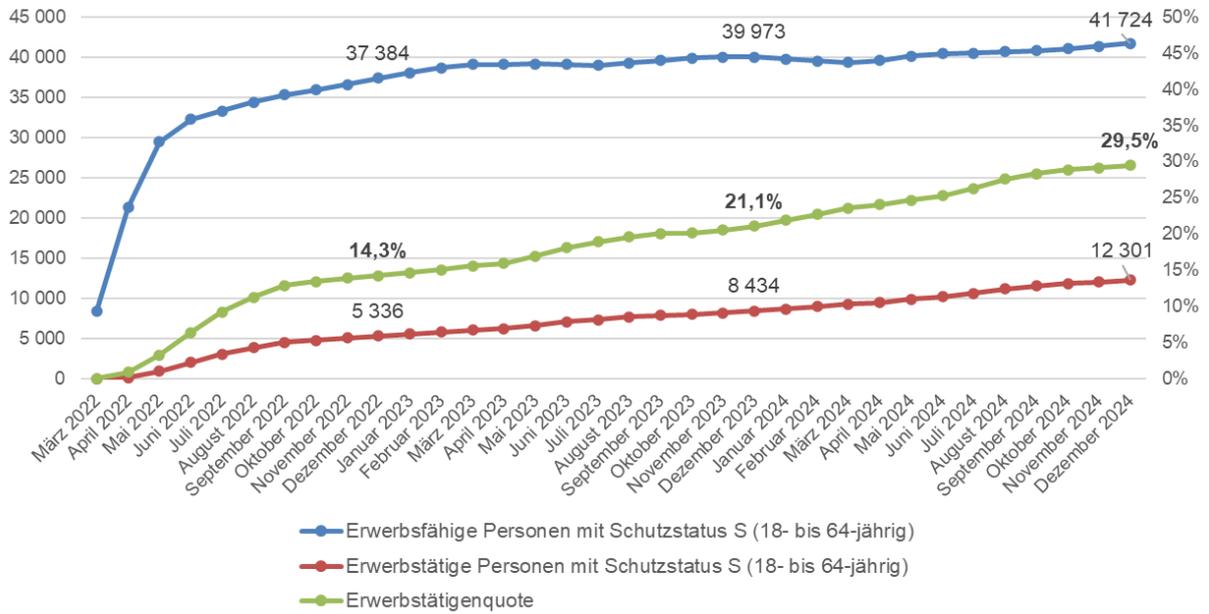
### **Beteiligung am Arbeitsmarkt und Sozialhilfebezug**

Ende 2024 wiesen die Beschäftigungsdaten für Personen mit Schutzstatus S, die auf den Einträgen der kantonalen Behörden in ZEMIS basieren, eine Erwerbstätigenquote von 29,5 % auf. Ende 2022 hatte die Quote noch bei 14,3% gelegen, Ende 2023 bei 21,1 %. Die Erwerbstätigenquote ergibt sich aus der Gegenüberstellung der *erwerbstätigen* Personen mit Schutzstatus S (Ende 2022: 5 336 Personen; Ende 2023: 8 434 Personen; Ende 2024: 12 301 Personen) und den *erwerbsfähigen* Personen mit Schutzstatus S (Ende 2022: 37 384 Personen; Ende 2023: 39 973 Personen; Ende 2024: 41 724 Personen) im Alter von 18 bis 64 Jahren.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern kann die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz bescheiden erscheinen. In vielen OECD-Staaten liegt die Erwerbstätigenquote von Schutzbedürftigen aus der Ukraine bereits bei z. T. deutlich über 40 %, u. a. in Dänemark, Estland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Schweden, der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich. Die Nachbarstaaten der Schweiz weisen leicht höhere bis ähnliche Erwerbsquoten wie die Schweiz aus.<sup>33</sup> In anderen Ländern ist der Anteil niedriger, aber steigend. Ein Vergleich zwischen den einzelnen Ländern ist jedoch aus verschiedenen Gründen schwierig, etwa wegen unterschiedlichen Erhebungsmethoden, unterschiedlichen Zeiträumen, Verzögerungen bei der Meldung oder unterschiedlichen Voraussetzungen auf den lokalen Arbeitsmärkten. Grundsätzlich stellt die OECD fest, dass die Erwerbsintegration von Schutzbedürftigen aus der Ukraine deutlich rascher erfolgt als bei anderen Personengruppen aus dem Asylbereich.

<sup>33</sup> OECD (2024): [International Migration Outlook 2024](#), S. 57f.

Abbildung 18: Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S, Monatsenddaten



Quelle: SEM (ZEMIS)

Gemäss einer ZEMIS-Sonderauswertung waren Ende 2024 die zehn wichtigsten Branchen für die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S: Gastgewerbe (18,8 %), Planung, Beratung, Informatik (18,0 %), persönliche Dienstleistungen (6,4 %), Unterrichtswesen (4,8 %), Wohnheime und Wohlfahrtspflege (4,0 %), Medizin und Gesundheitswesen (3,9 %), Detailhandel (3,6 %), Fachgrosshandel (2,6 %), Behörden und Verwaltung (2,5 %) sowie Freizeit und Unterhaltung (2,1 %). Diese sektorale Verteilung scheint zumindest teilweise die Struktur der Arbeitsplätze widerzuspiegeln, die Personen aus dem Asylbereich normalerweise zur Verfügung stehen, nämlich solche mit geringen Eintrittsbarrieren.<sup>34</sup> In vielen OECD-Staaten wird beobachtet, dass Schutzbedürftige aus der Ukraine trotz eines vergleichsweise hohen durchschnittlichen Qualifikationsniveaus in erster Linie im Niedriglohnssektor tätig sind. Zudem sind Schutzbedürftige aus der Ukraine, insbesondere aufgrund von Betreuungspflichten für minderjährige Kinder, im Vergleich zur Gesamtbevölkerung eher in geringen Beschäftigungsgraden und atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig.<sup>35</sup> Der Anteil von Personen mit Status S, die Tätigkeiten in höherqualifizierten Branchen nachgehen (z.B. Informatik, Unterricht), liegt höher als bei Personen aus dem Asylbereich und steigt im Zeitverlauf.

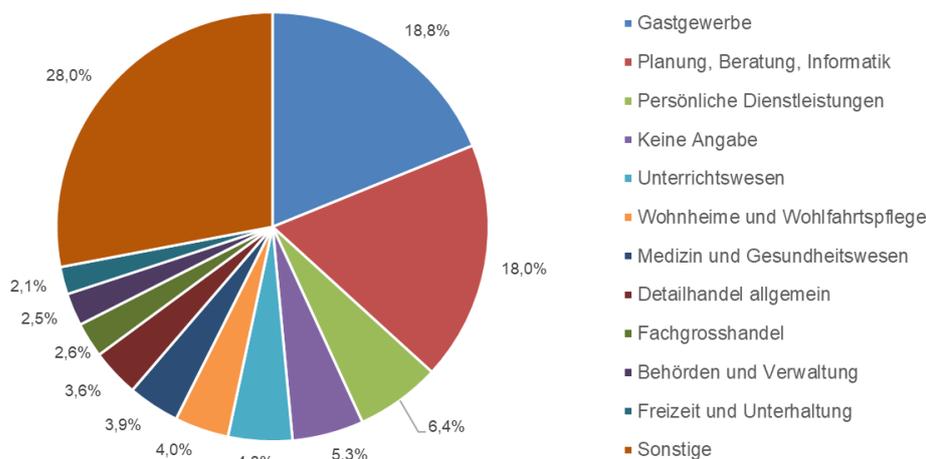
<sup>34</sup> OECD (2023), [What we know about the skills and early labour market outcomes of refugees from Ukraine](#), S. 11.

European Migration Network / OECD (2024), [Labour market integration of beneficiaries of temporary protection from Ukraine](#).

<sup>35</sup> OECD (2023): [International Migration Outlook 2023](#), S. 53f.

European Migration Network / OECD (2024), [Labour market integration of beneficiaries of temporary protection from Ukraine](#).

Abbildung 19: Wichtigste Branchen der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S (Stand am 31.12.2024)



Quelle: SEM (ZEMIS)

Im Jahr 2023<sup>36</sup> bezogen rund 71 100 Personen mit Schutzstatus S für mindestens einen Monat Sozialhilfe. Im Vergleich zum Vorjahr nahm damit die Anzahl unterstützter Personen um rund 6,7 % zu (+ 4 500 Personen). Weil die Gesamtzahl an Personen mit Schutzstatus S im Jahr 2023 stärker gestiegen ist (um 15,8 %) als die Teilgruppe der Sozialhilfebeziehenden, sank die Sozialhilfequote für Personen mit Schutzstatus S um - 7,2 Prozentpunkte auf 81,7 %. Hintergrund dürfte insbesondere die gestiegene Erwerbsbeteiligung sein. Wiederum waren 31,3 % der Sozialhilfebeziehenden mit Schutzstatus S Kinder und Jugendliche und bei den Erwachsenen waren die grosse Mehrheit Frauen (62,3 %).

**Fachliche Bewertung:** Im Bereich der Integration von Schutzbedürftigen aus der Ukraine, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, sieht der Bundesrat weiterhin Handlungsbedarf. Die erstmals am 13. April 2022 beschlossenen spezifischen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) wurden am 4. September 2024 bis zum 4. März 2026 verlängert.

Der Bundesrat will die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S weiter fördern und hat dafür an seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 ein Bündel von nationalen Massnahmen zur Kenntnis genommen. Einerseits will er den betroffenen Personen mit administrativen Erleichterungen entgegenkommen, andererseits sollen potenzielle Arbeitnehmende ermutigt werden, noch mehr zu ihrer eigenen Erwerbstätigkeit beizutragen. Dazu hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 die Vernehmlassung zu Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes sowie zweier Verordnungen eröffnet. Erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S sollen künftig Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Das soll ihnen erlauben, Arbeitsstellen in der ganzen Schweiz anzunehmen. Um administrative Hürden abzubauen, soll die bisherige Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in eine einfache Meldepflicht umgewandelt werden. Zudem sollen arbeitslose Personen mit Schutzstatus S neu bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet werden müssen. Auch sollen Schutzbedürftige zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden können.

Die Förderung der Erwerbsintegration dient nicht nur der Senkung der Sozialhilfekosten. Schutzsuchende aus der Ukraine können und sollen durch Integrationsmassnahmen, Bildung und Erwerbsarbeit auch aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und Fähigkeiten

<sup>36</sup> Vgl. BFS (2024): [Sozialhilfequote sinkt 2023 erneut und liegt neu bei 2,8% - | Medienmitteilung](#)

Daten für das Jahr 2024 werden erst Ende 2025 vorliegen.

im Hinblick auf eine künftige Rückkehr in die Heimat erhalten und aufbauen («Dual-Intent-Ansatz» der OECD).

Im Jahr 2024 wurde das Forschungsprojekt «Path2Work» der ETH Zürich und der Universität Lausanne im Rahmen einer Vorstudie auch für gewisse Personen mit Schutzstatus S geöffnet. Mit dieser [spezialisierten Stellenplattform](#) können Qualifikationen von Geflüchteten durch ein Fähigkeitsprofil ergänzt werden, welches im Rahmen eines Online-Assessments erstellt wird. Ziel ist es, damit die Stellensuche zu verbessern und Unternehmen mit offenen Stellen passende Profile aufzuzeigen. «Path2Work» ergänzt die bestehenden Angebote der Integrationsförderung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Ab März 2025 erhalten im Rahmen der Hauptstudie weitere Personen mit Schutzstatus S und aus dem Asylbereich Zugang zur Plattform.

### Weiterführende Literaturhinweise:

- SEM: [Statistiken zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S](#)
- SEM: [Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S \(Programm S\)](#)
- BFS: [Sozialhilfebeziehende mit Schutzstatus S](#)
- Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit (2023): [Arbeitsmarktrelevante Merkmale von Personen mit Schutzstatus S: Schlussbericht](#), Studie im Auftrag des SEM
- UNHCR / SEM / IPSOS (2023): [Absichten und Perspektiven von Schutzbedürftigen aus der Ukraine in der Schweiz](#).
- Die Arbeitsmarktbeitilgung und Integration von Schutzsuchenden aus der Ukraine in der Schweiz ist Gegenstand verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen. Eine Literaturübersicht ist enthalten in: Ruedin, Didier (2025): [Ukrainian Refugees in Switzerland: A Research Synthesis of What We Know](#), SocArXiv Working Paper.
- OECD (2024): [International Migration Outlook 2024](#)

## Rückkehr

Trotz des anhaltenden Krieges reisten im Jahr 2024 insgesamt 11 497 ukrainische Staatsangehörige aus der Schweiz aus (kontrolliert und unkontrolliert) (März-Dezember 2022: 8 414 Personen; 2023 16 496 Personen). Davon haben 2 109 Personen bei den Rückkehrberatungsstellen formell auf den Status S verzichtet und sind mit Unterstützung (finanziell und/oder Ausreiseorganisation) in die Ukraine zurückgekehrt (2022: 2 550 Personen; 2023: 5 021 Personen). Diese beträgt für eine erwachsene Person 500 Franken, für Minderjährige 250 Franken und maximal 2 000 Franken pro Familie.

Ein Ende des Kriegs in der Ukraine und eine sichere Rückkehr der Geflüchteten sind aktuell nicht absehbar. Gleichwohl hat das SEM im Sinne einer vorausschauenden Planung gemeinsam mit den Kantonen ein provisorisches «Umsetzungskonzept Aufhebung Schutzstatus S» erstellt. Der Bundesrat hat das Konzept an seiner Sitzung vom 29. September 2023 zur Kenntnis genommen. Das Konzept soll als Grundlage für künftige politische Entscheide dienen. Neben operativen Massnahmen beinhaltet das provisorische Konzept Empfehlungen zu Aspekten wie Ausreisefristen, Ausnahmeregelungen oder die Ausgestaltung der Rückkehrhilfe. Sobald eine sichere Rückkehr und damit eine Aufhebung des Schutzstatus S absehbar sind, werden die Empfehlungen aus dem Konzept überprüft und bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das SEM bereitet sich jedoch bereits heute auf alle möglichen Entwicklungen vor.

**Weiterführende Literaturhinweise:**

- SEM (2023): [Umsetzungskonzept Aufhebung Schutzstatus S, Verfahren und Rückkehr](#).
- UNHCR / SEM / IPSOS (2023): [Absichten und Perspektiven von Schutzbedürftigen aus der Ukraine in der Schweiz](#).